

VOTUM

Inhalt

3

Editorial

JUSTIZTHEMEN

4

Wahlprüfsteine 2026 //
Was die Parteien für die
Berliner Justiz wollen

18

IT-Ecke //
Robe, VR-Brille,
Halluzinationen

BESOLDUNG UND DIENSTRECHT

22

A-Besoldung //
Andere Länder ziehen davon

25

A-Besoldung //
Karlsruhe zieht die Grenze

30

Besoldungsreparatur //
Berlin im Schneckentempo

33

Besoldungstreiflichter –
ohne Kommentar

35

Beurteilungswesen //
Zehn Kreuze statt Bewertung

40

Regelaltersgrenze //
Weiterarbeiten?
Nicht in Berlin!

43

Dienstrechtsreform //
Modernisierung
mit Nebenwirkungen

AUS DEM VERBAND

47

Richter- und Staatsanwalts-
tag // Rechtsstaat unter
Druck

49

Berufsperspektiven in der
Justiz // Mehr als der eigene
Spruchkörper

51

Netzwerk-Event zum Thema
Richterwahlausschuss

51

Vom Vorstand und/oder
Vorstandsmitgliedern
wahrgenommene Termine

52

Bildnachweis
Impressum

Editorial

Liebe Kolleginnen
und Kollegen!



Berlin steht vor richtungsweisenden Entscheidungen – auch für die Justiz. Angespannte Haushalte dürfen nicht dazu führen, dass an einer der tragenden Säulen unseres Rechtsstaats gespart wird. Eine leistungsfähige Justiz ist kein Kostenfaktor, sondern Voraussetzung für Sicherheit, wirtschaftliche Stärke und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger.

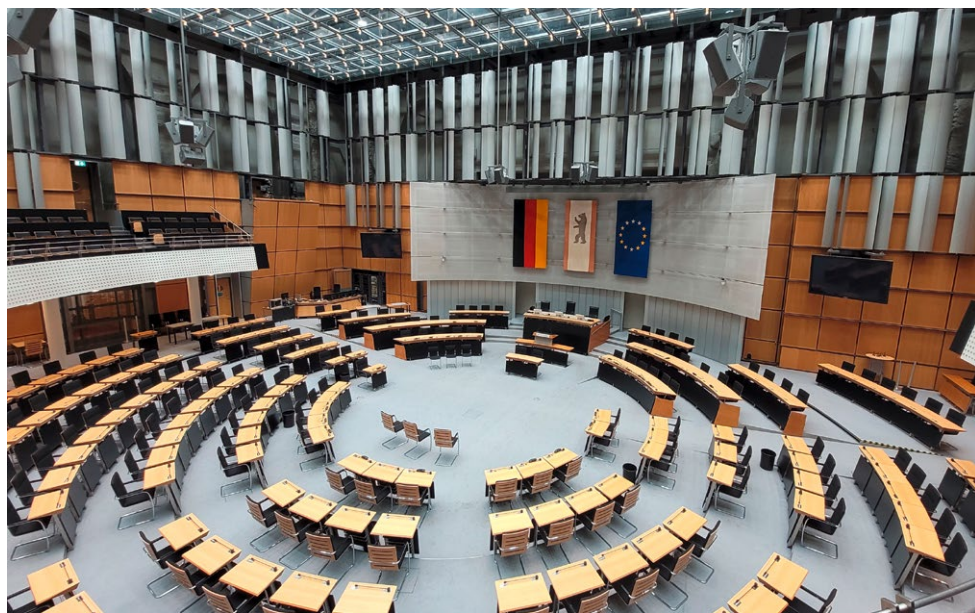
Deshalb hat unser Verband die Parteien des Abgeordnetenhauses zu ihren justizpolitischen Vorstellungen befragt. Unsere Wahlprüfsteine greifen die Themen auf, die uns in der täglichen Praxis bewegen: Sparpotenziale und Investitionen in die Justiz, Pakt für den Rechtsstaat, Vermögensabschöpfung, Hasskriminalität, Resilienz des Berliner Verfassungsgerichtshofs, Besoldung, Ausstattung der Gebäude und Digitalisierung der Justiz. Die Antworten zeigen, wo Gemeinsamkeiten bestehen – und wo sich politische Wege deutlich unterscheiden.

Diese Ausgabe knüpft daran an. Wir berichten über die aktuellen Entwicklungen der Besoldung in Bund und Ländern, die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die anstehenden Schritte zur Besoldungsreparatur in Berlin. Ebenso nehmen wir die geplanten dienstrechtlichen Reformen Berlins kritisch in den Blick und fragen, ob sie die Justiz tatsächlich stärken. Aktiv haben wir uns dafür eingesetzt das Gesetz zum Hinausschieben des Pensionseintritts noch in dieser Legislatur zu verabschieden.

Daneben lebt unser Verband vom Engagement seiner Mitglieder. Der Bericht vom RiStA in diesem Frühjahr zeigt, was bundesweit alles auf die Beine gestellt wird.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Dr. Henrikje Budde
Ihre Redaktion



WAHLPRÜFSTEINE 2026

Was die Parteien für die Berliner Justiz wollen

Wo stehen die Parteien, wenn es um die Zukunft der Berliner Justiz geht? Vor den bevorstehenden Wahlen hat der Deutsche Richterbund Berlin die im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien um Stellungnahmen zu zentralen justizpolitischen Fragen gebeten: von Sparpotenzialen und notwendigen Investitionen über den Pakt für den Rechtsstaat, Vermögensabschöpfung und Hasskriminalität bis hin zur Resilienz des Berliner Verfassungsgerichtshofs, zur Besoldung, zur baulichen Ausstattung der Gerichte und zur Digitalisierung der Justiz.



Alternative
Hauptstadtfraktion



Die Antworten der jeweiligen Parteien sind wie folgt farblich gekennzeichnet:

- CDU
- SPD
- Bündnis 90 / Die Grünen
- Die Linke
- AfD

Die Antworten zeigen, welche Schwerpunkte die Parteien setzen, wo sie Handlungsbedarf sehen und mit welchen Maßnahmen sie die Berliner Justiz stärken wollen. Sie ermöglichen einen unmittelbaren Vergleich der Positionen. Trotz mehrfacher Nachfrage hat die SPD nur eine der Fragen beantwortet und hat die Partei Die Linke leider keine Antwort übermittelt.

1. Berlin muss sparen. Wo sieht Ihre Partei bei der Justiz die wesentlichen Sparpotenziale? Oder sollte in der Justiz der Rotstift nicht angesetzt werden? Wo würden Sie stattdessen sparen?

■ Richtig ist, dass die Haushaltssituation in Berlin, wie überall in Deutschland, angespannt ist. Zum Selbstverständnis der CDU aber gehört es, an der Seite der Bediensteten und Beamten in der Justiz zu stehen. Wer dem Rechtsstaat dient, den muss der Rechtsstaat schützen. Trotz dieser angespannten Lage ist es uns entsprechend gelungen, Geld in die Hand zu nehmen und etwa in die Sicherheit der Bediensteten des Justizvollzugs zu investieren. Auf Initiative der CDU-Fraktion stehen jeder JVA in Berlin 10.000 Euro zusätzlich im Jahr 2026 für Schutzausrüstung der Bediensteten zu. Unter anderem wird dafür derzeit ein stichsicherer Schal für den Hals in der JVA Moabit getestet. Speziell die JVA Moabit erhält weitere 10.000 Euro jeweils in den Jahren 2026 und 2027 für die Anschaffung von neuen Funkgeräten, mit denen die Bediensteten Kolleginnen und Kollegen schnell um Hilfe rufen können. Zudem haben wir in den letzten beiden Doppelhaushalten jeweils 5 neue Stellen für die JVA Heidering geschaffen. Insgesamt konnten wir das Budget im Bereich der Justiz für den Geltungszeitraum des Doppelhaushalts 2026/2027 in signifikantem Umfang erhöhen.

■ Diese Frage wurde von der SPD nicht beantwortet.

■ Für uns Grüne ist entscheidend, dass Einsparungen in der Justiz nicht die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats beeinträchtigen. Deshalb sehen wir Kürzungen bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, den Justizvollzugsanstalten, im Opferchutz oder beim Zugang zum Recht äußerst kritisch. Denn der Rechtsstaat ist das Fundament unserer Demokratie und muss gerade in heutigen Zeiten stark und resilient sein. Deshalb gibt es aus Grüner Sicht im Kernbereich der Justiz nur sehr begrenzte Sparpotenziale. Wo wir Handlungsbedarf sehen, sind vor allem effizientere Strukturen, eine bessere digitale Ausstattung und modernere Abläufe. Wir setzen auf Effizienzgewinne, etwa durch die Digitalisierung, ohne die Substanz der Justiz anzugreifen.

■ Diese Frage wurde von der Linken nicht beantwortet.

■ Im Einzelplan 06 gibt es für die Berliner Justiz wenig bis gar keine Einsparpotenziale. Aus unserer Sicht sollte die religiöse Gefangenenseelsorge nur durch die Glaubensgemeinschaften finanziell getragen werden und nicht durch das Land Berlin. Gerade mal 2,8 % des Gesamthaushaltes deckt der Justizhaushalt ab. Das ist aus unserer Sicht deutlich zu wenig, gemessen an der Bedeutung dieser staatlichen Kernaufgabe. Die größten Einsparpotenziale befinden sich aus unserer Sicht in anderen Einzelplänen der Senatsverwaltungen. Als Beispiel seien hier vermeintliche Klimaschutzmaßnahmen, die Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen und Verbänden für diverse politische Projekte sowie die ausufernden Kosten der Flüchtlingsunterbringung der Sozialverwaltung genannt.

2. Wie steht Ihre Partei zum neuen Pakt für den Rechtsstaat des Bundes und der Länder? Wird es neue Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter in Berlin geben?

■ Der „Pakt für den Rechtsstaat“ ist als enger Schulterschluss der Länder mit dem Bund eine wichtige Errungenschaft für einen starken Rechtsstaat. Dafür soll gezielt in Personal und digitale Infrastruktur investiert und die Verfahren modernisiert werden, um sie schlanker und schneller zu machen. Das bedeutet z. B.: moderne digitale Gerichte, die effizient arbeiten und allen Rechtssuchenden einen niedrigschwelligen Zugang zum Recht ermöglichen. Dafür wird der Bund innerhalb des Pakts für den Rechtsstaat sowohl Mittel für die Digitalisierung als auch für die personelle Stärkung der Justiz bereitstellen. Für die personelle Stärkung der Justiz sind für die laufende

Legislaturperiode des Bundestags Bundesmittel in Höhe von insgesamt 240 Millionen Euro vorgesehen. Bundesweit sollen so 2.000 neue Stellen in der Justiz geschaffen werden. Für die Digitalisierung werden durch den Bund für die Jahre 2027 bis 2029 insgesamt bis zu 210 Millionen Euro (70 Millionen Euro jährlich) zur Verfügung gestellt. Damit ist der Umfang der vorgesehenen Bundesmittel für den Pakt für den Rechtsstaat mehr als doppelt so umfangreich wie diejenigen, die im Zuge des ersten Pakts für den Rechtsstaat 2019 den Ländern zur Verfügung gestellt wurden.

In den Details aber sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Wir hoffen, dass bald eine Einigung erzielt werden kann, damit die wichtigen Finanzmittel verteilt und u. a. dringend benötigte neue Stellen geschaffen werden können.

Von den geplanten 2.000 neuen Stellen würden dann auch einige in Berlin geschaffen werden. Nach dem zuletzt veröffentlichten Königsteiner Schlüssel wären dies etwa 103 Stellen in der Berliner Justiz.

■ Diese Frage wurde von der SPD nicht beantwortet.

■ Wir Grüne begrüßen den neuen Pakt für den Rechtsstaat von Bund und Ländern. Ein starker Rechtsstaat braucht gut ausgestattete Gerichte und leistungsfähige Staatsanwaltschaften. Zusätzliche Mittel für Personal und Digitalisierung sind deshalb ein richtiger Schritt. Berlin wächst, die Anforderungen an die Justiz nehmen in vielen Bereichen zu, insbesondere bei der Wirtschafts- und Cyberkriminalität. Zudem rollt auf die Berliner Justiz eine Pensionierungswelle zu, sodass neue Richter*innen gewonnen werden müssen. Hierfür muss die Berliner Justiz attraktiv sein, dazu gehören gute Arbeitsbedingungen, schnellere digitale Abläufe, die Möglichkeit zur Arbeit im Homeoffice, ein breites Fortbildungsangebot, moderne Justizgebäude, aber auch eine bessere Ausstattung der Geschäftsstellen. Berlin hat Bedarf und muss bei der Verteilung der Mittel angemessen berücksichtigt werden.

■ Diese Frage wurde von der Linken nicht beantwortet.

■ Wir bewerten den Pakt für den Rechtsstaat aus Sicht der Justiz positiv, obwohl wir das Sondervermögen auf Bundesebene im Grundsatz kritisieren, da zu befürchten ist, dass ein Großteil der schuldenfinanzierten Investitionen keinen Einfluss auf das wirtschaftliche Wachstum Deutschlands in den

kommenden Jahren haben wird und leider zweckentfremdet wird. Eine verbesserte Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern und die Verankerung des Konnexitätsprinzips im Grundgesetz wäre aus unserer Sicht wichtiger als eine kurzfristige Finanzierung aus dem Bund. Damit ließen sich auch neue Stellen für Richter und Staatsanwälte besser kalkulieren und finanzieren.

3. Ein Gesetzentwurf der Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz Dr. Badenberg fordert bei Clankriminalität eine Beweislastumkehr bei der Vermögensabschöpfung. Wie steht Ihre Partei zu diesem Vorschlag?

■ Die Beweislastumkehr bei der selbstständigen erweiterten Einziehung wäre ein Meilenstein in der Bekämpfung der organisierten Kriminalität nicht nur in Berlin, sondern in ganz Deutschland. Im Rahmen ihrer Ermittlungen im Umfeld der Organisierten Kriminalität stoßen die Strafverfolgungsbehörden immer wieder auf Vermögensgegenstände, die zwar keiner konkreten Straftat zugeordnet werden können, denen jedoch die unmittelbare oder mittelbare Herkunft aus strafbaren Handlungen gewissermaßen „auf die Stirn geschrieben“ steht. Personen, die der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind oder sich in deren Umfeld bewegen, verfügen dabei oft über beträchtliche, durch legale Einkünfte nicht zu erklärende Vermögenswerte. Diese Entwicklung gibt Anlass zu der Sorge, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die rechtsstaatlichen Institutionen und damit letztlich der Rechtsfrieden gefährdet werden, wenn der Staat sich nicht als handlungsfähig erweist.

In der Rechtspraxis zeigt sich jedoch nach wie vor, dass gerade die Einziehung solcher Gegenstände, die keiner konkreten Straftat zugeordnet werden können, mit dem bestehenden Abschöpfungsregime nur unzulänglich möglich ist, da der Nachweis, dass ein Gegenstand aus (irgend-)einer rechtswidrigen Tat herrührt, oft nicht gelingt. Der Staat befindet sich hier regelmäßig in einer „strukturellen Beweisnot“.

Diese Beweisnot ist aus Sicht der CDU in Berlin aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht länger hinnehmbar. Ihr kann nur begegnet werden, wenn es eine gesetzliche Vermutung für das Herrühren eines Gegenstandes aus einer rechtswidrigen Tat bei der selbstständigen erweiterten Einziehung gibt. Aus diesem Grund begrüßt und unterstützt die CDU in Berlin die so lautende Bundesratsinitiative des CDU-geführten Senats ausdrücklich. Sehr erfreulich ist, dass der Bundesrat am 27. März 2026 beschlossen hat, den entsprechenden Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

■ Diese Frage wurde von der SPD nicht beantwortet.

■ Organisierte Kriminalität ist ein erhebliches Problem, weil sie den Staat Unsummen kostet und das Vertrauen in den Rechtsstaat untergräbt. Sie muss mit aller Härte bekämpft werden. Illegales Vermögen muss konsequent abgeschöpft werden. Wir sind offen für die Einführung einer Beweislastumkehr, wenn diese rechtssicher und grundrechtskonform ausgestaltet ist. Strafverfolgungsbehörden müssen handlungsfähig und effektiv sein gegenüber einer immer mehr zunehmenden Organisierten Kriminalität. Das darf aber nicht dazu führen, zentrale rechtsstaatliche Prinzipien auszuhöhlen. Im Strafrecht gilt, dass der Staat nachweisen muss, dass Vermögen aus Straftaten stammt. Wird diese Last auf Betroffene verlagert, entsteht ein Konflikt mit der Unschuldsvermutung. Daher sind klare Regelungen nötig, die bestimmen, was konkret unter „nicht erklärbares Vermögen“ fällt und welche Nachweise genügen sollen. Wir dürfen im Kampf gegen Organisierte Kriminalität nicht rechtsstaatliche Prinzipien aufweichen.

■ Diese Frage wurde von der Linken nicht beantwortet.

■ Die AfD unterstützt eine effektive Vermögensabschöpfung bei kriminell erlangtem Vermögen (z.B. bei Organisierter Kriminalität und Clankriminalität), lehnt aber eine umfassende, generelle Beweislastumkehr ab und fordert eine strikte Bindung an rechtsstaatliche Prinzipien (vgl. Deutscher Bundestag – Drucksache 21/4459). Strafprozessuale Vermögensabschöpfung und finanzielle Ermittlungen orientieren sollen sich strikt am Richtervorbehalt und Schuldprinzip orientieren. Eine breite Umkehr der Beweislast (Betroffener muss legale Herkunft nachweisen) wird von uns als potenziell rechtsstaatswidrig betrachtet, weil sie die Unschuldsvermutung und Eigentumsrechte untergraben könnte.

4. § 188 StGB regelt die Strafbarkeit in Zusammenhang mit sog. Hasskriminalität gegen Politiker und steht in einem Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten. Wie steht Ihre Partei zu dieser Regelung?

■ Die Diskussion um eine Reform des § 188 StGB adressiert einen wichtigen Punkt: In einer Demokratie müssen alle Menschen grundsätzlich gleich vor dem Gesetz sein. Zugleich muss der Staat aber die Funktionsfähigkeit seiner demokratischen Institutionen schützen. Genau dies hatte der Bundesgesetzgeber bei der Redaktion des § 188 StGB im Blick, insbesondere die Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Kommunalparlamente durch den Schutz von Kommunalpolitikern.

Zu beachten gilt, dass es immer einer Abwägung im Einzelfall bedarf, ob eine Äußerung durch die Meinungsfreiheit

gedeckt ist, oder ob sie eine strafbare Äußerung nach § 188 StGB darstellt. Zwar kann diese Grenze bisweilen sehr fließend sein, was für den Bürger eine gewisse Unsicherheit bedeuten mag. Dies ist den Beleidigungsdelikten zum Schutz der Ehre aber naturgemäß immanent und lässt sich auch durch eine Reform des § 188 StGB nicht überweisen. Wichtig ist es, zu betonen, dass Kritik an Politik, Parteien und Mandatsträgern bereits jetzt ausdrücklich erlaubt ist und bleibt.

Gerade auf kommunaler Ebene aber berichten viele ehrenamtlich engagierte Menschen von erheblichen Anfeindungen, teils gezielten und massiven Diffamierungen, die auch dazu führen können, dass sich diese Menschen aus ihrem politischen Engagement zurückziehen. Das darf der Staat gleichsam nicht zulassen. Der Staat muss die Funktionsfähigkeit seiner Demokratie sicherstellen. Insoweit muss eine Reform des § 188 StGB jedenfalls berücksichtigen, dass der Schutz der Ehrenamtlichen nicht geschwächt wird.

Ob am Ende § 188 StGB gänzlich abgeschafft und strafrechtlicher Schutz letztlich über die §§ 186ff. StGB gewährleistet wird, ob der Schutz etwa nur auf kommunale Politiker beschränkt wird oder ob eine dritte Lösung gewählt wird, hat am Ende der Bundesgesetzgeber zu entscheiden. Einer Reform bedarf es aber wohl jedenfalls.

■ Diese Frage wurde von der SPD nicht beantwortet.

■ Diese Frage spricht die Diskussion um die sogenannte Politiker*innenbeleidigung an. Grundsätzlich sind vor dem Gesetz alle Menschen gleich. Gleichzeitig muss der Staat aber auch seine demokratischen Institutionen schützen. Hier setzt § 188 StGB an. Wer eine Person des politischen Lebens aus Gründen, die mit ihrer öffentlichen Tätigkeit zusammenhängen, beleidigt, verleumdet oder über sie ehrverletzende Tatsachen behauptet, kann härter bestraft werden. Denn gezielte Diffamierungen gegen Mandatsträger*innen betreffen nicht nur die einzelne Person, sondern beeinträchtigen auch die Ausübung politischer Ämter. Nicht jede scharfe oder polemische Kritik darf strafbar sein. Aber Hasskriminalität ist eine Gefahr für die Demokratie. Wenn Menschen Angst haben, sich politisch zu engagieren, beeinträchtigt das die Funktionsfähigkeit unserer Demokratie. Wir befürworten daher einen wirksamen strafrechtlichen Schutz gegen Hasskriminalität und ehrverletzende Angriffe auf Politiker*innen.

■ Diese Frage wurde von der Linken nicht beantwortet.

■ Wir fordern die komplette Streichung des § 188 StGB (vgl. Berliner Abgeordnetenhaus – Drucksache 19/215). Während normale Bürgerinnen und Bürger durch die allgemeinen Tatbestände der Beleidigung (§ 185 StGB), üblen Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB) geschützt werden, gewährt § 188 StGB Personen des politischen Lebens einen erweiterten Schutz. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 3 GG).

5. Der Senat hat Anfang des Jahres ein neues Gesetzespaket zur Resilienz des Berliner Verfassungsgerichtshof verabschiedet. Wie steht Ihre Partei dazu? Welche weiteren Maßnahmen sollten ggf. ergriffen werden?

■ Der Verfassungsgerichtshof ist seit nunmehr über 33 Jahren Hüter der Verfassung von Berlin. Diese wichtige Aufgabe und die große Bedeutung des Verfassungsgerichtshofes stand in einem großen Widerspruch zu dem kleinen Raum, den die Regeln zum Verfassungsgerichtshof im Text der Verfassung von Berlin bisher eingenommen haben.

Umso begrüßenswerter ist es aus Sicht der CDU, dass das Abgeordnetenhaus in der Plenarsitzung am 23. April 2026 fraktionsübergreifend für die von Frau Senatorin Dr. Badenberg vorgeschlagene Änderung der Verfassung von Berlin und des Verfassungsgerichtshofgesetzes gestimmt hat. Damit wird nach den über 33 Jahren, in denen der Verfassungsgerichtshof zum Gelingen unserer Demokratie beigetragen hat, ihm der Respekt entgegengebracht, den er als so wichtige Institution unserer Berliner Verfassung verdient hat.

Die Änderungen sind gleichsam auch eine Prävention vor den Gefahren, die von politischen Extremisten ausgehen. In vielen Staaten haben wir in der Vergangenheit gesehen, wie Verfassungsgerichte von den Regierungen an die Kette genommen werden, indem durch den Erlass verschiedener Verfahrensvorschriften und die willkürliche Erhöhung der Zahl der Richter die Verfassungsgerichte faktisch lahmgelegt wurden.

Auch hier in Berlin waren einige Regelungen dem einfachen Gesetzgeber überlassen; sie hätten mit einfacher Mehrheit geändert und so von Demokratiefeinden ausgenutzt werden können, um den Verfassungsgerichtshof zu bremsen oder gar zu blockieren.

Nunmehr aber wurde der Verfassungsgerichtshof auf Betreiben der Justizsenatorin Dr. Badenberg gegen solcherlei Übergriffe resilienter gemacht und tagespolitischer Auseinandersetzung entzogen. So wird nunmehr zuvorderst klargestellt, dass der VerfGH ein Verfassungsorgan ist und damit

mit dem Senat und dem Abgeordnetenhaus auf einer Stufe steht. Zudem sind mit der Geschäftsordnungsautonomie und der unmittelbaren Bindungswirkung von Entscheidungen des VerfGH für die sonstige öffentliche Gewalt wichtige Grundpfeiler des Prinzips der Gewaltenteilung in die Verfassung aufgenommen worden. Weiter wurden wichtige Regelungen zur Amtszeit der Richter vom einfachen Gesetz auf die Verfassungsebene gehoben. Die Abberufung der Richter – ein sehr sensibler Punkt – ist nur noch durch den Verfassungsgerichtshof selbst möglich. So ist die Besetzung des Gerichts während laufender Amtszeiten vor dem Zugriff der Exekutive und der Legislative geschützt.

Die CDU-Fraktion hat die für die Resilienz notwendige Verfassungsänderung im Abgeordnetenhaus von Berlin mit der großen Mehrheit des Parlaments beschlossen.

■ Die demokratischen Fraktionen im Abgeordnetenhaus (also ohne die Fraktion der AfD) haben verfassungsändernde Regelungen zur Resilienz des Berliner Verfassungsgerichtshofs im April beschlossen. Hier fehlen mir noch einige Dinge, die unter den vier Fraktionen aber nicht einigungsfähig waren: Ersatzwahlmechanismus für den VerfGH sowie z.B. neue Geschäftsordnung für das AGH, weil auch hier neue Regelungen die Demokratie fester gegen Einflüsse vom Rand schützen könnten.

■ Das Gesetzespaket begrüßen wir ausdrücklich. Es fußt auf einer konstruktiven Zusammenarbeit des Berliner Senats und der rechtspolitischen Sprecher*innen der Fraktionen von CDU, SPD, Grünen und Linken im Abgeordnetenhaus. Es ist gut, dass bei diesem wichtigen Thema fraktionsübergreifend an einem Strang gezogen wurde. Aufgabe der Politik ist es, unsere Justiz vor verfassungsfeindlichen Kräften zu schützen. Unseren Berliner Verfassungsgerichtshof haben wir damit ein Stück weit resilienter gemacht. Konkret haben wir wichtige Verfahrensgrundsätze, u.a. die Länge der Amtszeit der Richter*innen und die Amtsfortführung bis zur Nachwahl, in unsere Berliner Verfassung überführt. Das stellt sicher, dass künftig eine Zweidrittelmehrheit im Berliner Abgeordnetenhaus für Änderungen dieser Grundsätze erforderlich ist. In der nächsten Wahlperiode werden wir weitere Resilienzmechanismen prüfen, etwa das Thema der Sperrminoritäten bei Richter*innenwahlen zum Berliner Verfassungsgerichtshof und die Neuregelung des Schöffenwesens.

■ Diese Frage wurde von der Linken nicht beantwortet.

■ Die Verfassungsänderung des Senats zum Verfassungsgerichtshof hat keine bestehenden Regelungen verändert, lediglich die Abänderbarkeit dieser für die Zukunft erschwert. Wir halten von dieser Abschottung der Gerichtsbarkeit vor demokratischen Veränderungen nichts und lehnen sie ab. Vielmehr sollten Minderheitenrechte und deren Garantien auch bei der Besetzung der Gerichtsbarkeit besonderen Schutz erfahren, damit die Gerichte auch in Zukunft eine breite Legitimität und Akzeptanz in der Bevölkerung genießen können.

6. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Berliner A-Besoldung in weiten Teilen verfassungswidrig war. Wird sich Ihre Partei für eine Reparatur auch der R-Besoldung einsetzen, wenn ja, zu wann und wie?

■ In Konsequenz aus dem Urteil des BVerfG wird es zunächst ein Reparaturgesetz geben, mit dem die Zahlung zu wenig gezahlter Bezüge geregelt werden wird. Welche Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A konkret eine Nachzahlung erhalten werden, befindet sich derzeit noch in der Abstimmung.

Darüber hinaus aber macht das Urteil eine Neuordnung der Besoldungsstufen A und B in Gänze erforderlich. Das Abstandsgebot erfordert nicht nur eine Änderung aller Besoldungsstufen der Gruppe A, sondern auch eine Änderung in der Gruppe B. Diese Neuordnung wird der nächste Senat nach der Wahl im September dieses Jahres vornehmen müssen, der hoffentlich erneut von der CDU angeführt wird. Der neueste Entwurf des Bundesinnenministeriums über die Besoldung der Beamten des Bundes sieht jedenfalls auch eine Erhöhung in der Besoldungsgruppe R vor. Dies ist aus Sicht der CDU auch für das Land Berlin denkbar und sogar wünschenswert.

■ Diese Frage wurde von der SPD nicht beantwortet.

■ Das Bundesverfassungsgericht hat im November 2025 entschieden: Berliner Beamt*innen, die in den vergangenen Jahren Widerspruch gegen ihre Besoldung eingelegt haben, haben einen Anspruch auf die Nachzahlung erheblicher Gelder für den Zeitraum von 2008 bis 2020. Die A-Besoldung war zu niedrig. Es ist zu begrüßen, dass durch das Urteil Rechtssicherheit hinsichtlich der bisherigen A-Besoldung geschaffen wird. Allerdings wurde durch das Bundesverfassungsgericht auch eine grundsätzlich neue Entscheidung zur Berechnungsgrundlage getroffen, die eine grundlegende Überarbeitung der bisherigen Besoldung erfordert. Diese

Überarbeitung in ihren Details prüfen wir noch, dabei ist auch die Frage zu prüfen, welche Auswirkungen sich auf die R-Besoldung ergeben. Für das sogenannte Reparaturgesetz für die A-Besoldung wird noch zu klären sein, in welchem Umfang auch Beamt*innen, die keinen Widerspruch eingelegt haben, berücksichtigt werden. Berücksichtigt werden müssen dabei grundsätzlich die berechtigten Ansprüche aller Betroffenen, aber auch die finanziellen Folgen für Berlin. Wir werden uns für eine gerechte Lösung einsetzen, die Rechtsfrieden schafft.

■ Diese Frage wurde von der Linken nicht beantwortet.

■ Wir kritisieren den Senat bereits dafür, dass er die Anpassung der Besoldung trotz dieser Entscheidung weiter verzögert. Das Land Berlin muss bis zum 31. März 2027 eine Neuregelung schaffen. Auch die R-Besoldung gehört überprüft und angepasst.

7. Mit welchen Ideen will Ihre Partei die Standortprobleme – alternde Gebäude, Platzmangel – der Berliner Justiz lösen? Kann die Justiz in näherer Zukunft mit Entscheidungen und vor allem räumlichen Verbesserungen rechnen?

■ Es war und ist das Ziel der CDU in den vergangenen drei Jahren der Regierungszeit, der Justiz wieder den Respekt entgegenzubringen, den sie verdient hat und der ihr in den Jahren zuvor nicht gezollt wurde. Entsprechend sind wir auch um eine ganzheitlich gute Ausstattung der Justiz bemüht. Dazu gehören selbstverständlich auch die Gebäude, in denen die Justiz ihren Sitz hat. Zur Wahrheit aber gehört auch: Die finanziellen Spielräume sind nicht sehr groß. Entsprechend mussten wir in den vergangenen drei Jahren leider priorisieren. Dazu müssen wir erschreckenderweise feststellen, dass insbesondere Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher immer häufiger beleidigt, bedroht oder Opfer von Übergriffen tätlicher Art werden. Eines ist klar: So es um die Sicherheit dieser Vertreter des Staates geht, dürfen wir keineswegs sparen. So haben wir etwa einen Schwerpunkt auf die Sicherheit der Bediensteten des Justizvollzugs gelegt, indem wir uns für zusätzliche finanzielle Mittel für Schutzausrüstung und Funkgeräte stark gemacht haben. Außerdem wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche bauliche und baulich-technische Maßnahmen vorgenommen, so etwa flächendeckende Einlasskontrollen, die Installation von Torsonden, Vereinzelungsanlagen und Alarmierungssysteme.

Dass wir die Sicherheit der Justizbediensteten gewährleisten, muss eine Selbstverständlichkeit sein. Wer den Rechtsstaat schützt, den muss der Rechtsstaat schützen. An dieser Stelle

hatten wir in den letzten drei Jahren einige Defizite aufzuholen, die wir von der Vorgängerregierung geerbt haben. Zur Wertschätzung aber gehört es auch, dass die Bediensteten, Beamten und Richter einen geeigneten Arbeitsplatz für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt bekommen. Soweit es derzeit alternde Gebäude und Platzmangel gibt, muss dieser schnellstmöglich behoben werden. Die durch von uns als CDU vorangetriebene Wiederaufnahme der Planungen für den Neubau der Teilanstalt 1 in der JVA Tegel ist hierfür wichtiger Schritt.

■ Diese Frage wurde von der SPD nicht beantwortet.

■ Marode Gerichtsgebäude, Sanierungsstau und Platzmangel sind ein ernstes Problem in der Berliner Justiz, für die Beschäftigten ebenso wie für einen funktionierenden Rechtsstaat. Insbesondere das Verwaltungsgericht Berlin braucht mehr Platz. Insoweit bedauern wir, dass ein Umzug in das Kathreiner-Haus aus Kosten- und Denkmalschutzgründen verworfen wurde. Ein Umzug des Verwaltungsgerichts in ein neues Gebäude ist dringend nötig, auch weil das den Campus Moabit entlasten wird. Die Strafgerichtsbarkeit in Moabit und die Staatsanwaltschaft brauchen dringend räumliche Verbesserungen. Auch bei den Justizvollzugsanstalten gibt es großen Sanierungsbedarf. Den geplanten Neubau in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel begrüßen wir. Der Fokus muss im Justizvollzug auf Resozialisierung liegen, hierfür braucht es gute Haftbedingungen, aber auch gute Arbeitsbedingungen für die Menschen, die im Justizvollzug arbeiten. Berlin braucht ein durchdachtes, langfristiges Gesamtkonzept für die Justizliegenschaften.

■ Diese Frage wurde von der Linken nicht beantwortet.

■ Nach der gescheiterten Sanierung des Kathreiner Hauses und bereits die Jahre davor fordern wir den Neubau eines Gerichtsgebäudes für das Verwaltungsgericht Berlin. Denkbares Bauland könnte das ehemalige Gelände des Flughafens Tegel sein. Außerdem fordern wir ein Pilotprojekt, um den Strafvollzug für Drittstaatsangehörige auch außerhalb Deutschlands zu ermöglichen vgl. (Berliner Abgeordnetenhaus Drucksache 19/1946). Wir erhoffen uns diesbezüglich Entlastungen für den Berliner Strafvollzug.

8. Die Berliner Verwaltung und auch die Berliner Justiz liegen in der Digitalisierung (KI-Tools, E-Akten-Systeme) weit zurück. Welche Konzepte verfolgt Ihre Partei, um eine leistungsfähige und beschäftigtenfreundliche Digitalisierung der Justiz zu gewährleisten?

■ Die Digitalisierung der Berliner Justiz ist zugleich eine große Herausforderung, aber eine noch größere Chance. Daher ist es eine große Errungenschaft, dass nunmehr seit Ende 2025 an allen Berliner Gerichten, Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften elektronische Gerichts-, Verfahrens- und Verwaltungsakten eingeführt werden konnten. Lediglich in Mobiliarvollstreckungssachen führt weiterhin die Papierakte, da es insoweit noch einer bundesgesetzlichen Änderung bedarf, die sich aber bereits im Gesetzgebungsverfahren befindet. Damit ist Berlin in der Digitalisierung der Justiz weiter als manch anderen Bundesland.

Allein in der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden über 500.000 Akten elektronisch geführt und ebenso viele digitale Nachrichten monatlich ausgetauscht. Allein das zeigt, dass die elektronische Aktenführung und der elektronische Rechtsverkehr bereits fest bei der Berliner Justiz und bei seinen Nutzern etabliert ist.

Die wichtigste Frage für eine zugleich leistungsfähige Digitalisierung der Justiz aber ist und bleibt die Frage, wie wir die Sicherheit der digitalisierten Daten und Arbeitsprozesse zuverlässig sicherstellen können. Die Justiz ist generell und vor allem in der Bundeshauptstadt ein attraktives Angriffsziel; die Zahl der Cyberangriffe nimmt zu.

Vor diesem Hintergrund errichten das Kammergericht und das ITDZ gemeinsam das hochmoderne Rechenzentrum Justiz. Bis zum Ende dieses Jahres sollen dort alle IT-Systeme der ordentlichen Gerichtsbarkeit betrieben werden. Zudem hat die CDU-geführte SenJustV unter unserer Senatorin Dr. Badenberg die veraltete IT-Systemlandschaft systematisch modernisiert. Der letzte große Schritt wurde im März 2026 vollzogen, indem das veraltete – und damit angreifbare – Fachverfahren AuLAK durch forumSTAR abgelöst wurde.

Zudem hat die SenJustV die Schaffung einer bundeseinheitlichen Justizcloud mit hohen Sicherheitsstandards maßgeblich mit vorangetrieben. Diese schreitet planmäßig zügig voran und wird voraussichtlich 2027 abgeschlossen sein.

So stellen wir sicher, dass die benutzerfreundliche Digitalisierung der Justiz auch leistungsfähig und sicher bleibt.

■ Diese Frage wurde von der SPD nicht beantwortet.

■ Die Digitalisierung der Justiz ist eine Mammutaufgabe, die Priorität haben muss. Das Schlüsselprojekt ist hierbei die Einführung der E-Akte, die zwar, der gesetzlichen Vorgabe

entsprechend, inzwischen eingeführt wurde, aber noch nicht flächendeckend reibungslos funktioniert. Die digitale Verknüpfung zwischen Berliner Gerichten, Staatsanwaltschaft und Polizei sowie den Behörden anderer Bundesländer muss verbessert werden. Für die Justiz unterstützen wir den Einsatz digitaler Recherchertools und Assistenzsysteme. Hierbei behalten wir die Sicherheit im Blick: Mit digitalen Tools und Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz muss verantwortlich umgegangen werden. Es muss immer der Mensch sein, der in Gerichtsverfahren letztendlich entscheidet. Dies vorausgesetzt, steigert die Digitalisierung die Effizienz der Arbeitsabläufe in der Justiz und entlastet die Beschäftigten. Wichtig ist ein breites Angebot an Fortbildungen.

Leistungsfähigkeit und Beschäftigtenfreundlichkeit müssen zusammengedacht werden.

■ Diese Frage wurde von der Linken nicht beantwortet.

■ Die AfD kritisiert Verzögerungen bei der Digitalisierung der Berliner Gerichte und Verwaltung. Wir sehen die E-Akte, elektronische Verfahrenskommunikation und digitale Aktenführung als zentrale Instrumente, um Rückstände abzubauen, Verfahren zu beschleunigen und die Justiz entlasten. KI-Tools machen erst Sinn, wenn die Digitalisierung vollständig abgeschlossen ist. Wir begrüßen die Zusammenarbeit der Justizverwaltung mit dem ITDZ. 



IT-ECKE

Robe, VR-Brille, Halluzinationen

[Dr. Teoman Hagemeyer-Witzleb](#)

Das Angebot an „Saaltechnik“ wächst stetig. Im Folgenden werden drei Beispiele vorgestellt: Virtual-Reality-Brillen im Zivilprozess; eine neue Datenbank zu KI-Halluzinationen vor Gericht; und eine clevere Arbeitshilfe für einfache und schwierige Kostengrundentscheidungen.

Virtual Reality (VR) im Zivilprozess

In einem Zivilverfahren vor dem LG Köln hat die Kammer den inmitten stehenden Sachverhalt (einen Verkehrsunfall zwischen einer Straßenbahn und einem Pkw) mithilfe einer VR-Brille rekonstruiert. Im Streit stand die Frage, ob der Straßenbahnfahrer die offene Heckklappe des Pkw rechtzeitig hätte erkennen können und müssen. Der gerichtlich bestellte Sachverständige zeichnete eine Rekonstruktionsfahrt (mit einer echten Straßenbahn) zur selben Uhrzeit und mit den entsprechenden Lichtverhältnissen des Unfalltages

auf. Allerdings nicht mit einer gewöhnlichen, sondern mit einer 360-Grad-Kamera.

Diese Aufzeichnung konnten sich die Kammer und Verfahrensbeteiligten per VR-Brille räumlich ansehen und sich dabei frei im Blickfeld bewegen. Dadurch konnten sie die Perspektive des Fahrers einnehmen. Angeblich handelt es sich in dem Kölner Verfahren um den ersten Einsatz einer VR-Brille im Rahmen der Beweisaufnahme vor einem Zivilgericht (in der Strafsache zu den sogenannten Polizistenmorden von Kusel nutzte der Vorsitzende bereits 2022 eine VR-Brille zur Tatortbegehung). Nach einem WDR-Bericht pilotiert zudem das LG Bielefeld ein Projekt, in dessen Rahmen VR-Brillen bei der Beweisaufnahme zum Einsatz kommen sollen.

Es bleibt abzuwarten, ob und ggf. in welcher Art von Sachverhaltskonstellation (Bau und Verkehr liegen m.E. nahe) sich die Technik durchsetzt. Eine VR-Brille kostet inzwischen wenige hundert Euro. 360-Grad-Kameras sind kein Nischenprodukt mehr. In Berlin dürfte der Einsatz weniger aus technischen denn aus fiskalen Gründen auf sich warten lassen. Auf weitere und detailliertere Erfahrungsberichte aus NRW dürfen wir gespannt sein. Bis dahin müssen wir uns mit dem lesenswerten Bericht des Gutachters in dem Verfahren (Görtz) und eines Kölner Professors (Heetkamp) begnügen, der auch hier als Quelle diente.



Gutachterbericht
Prof. Heetkamp

Generative Künstliche Intelligenz in Schriftsätzen und die Antwort der Justiz

Dass viele Schriftsätze mithilfe von Large Language Models (LLM) wie ChatGPT, Claude oder Gemini entstehen, steht außer Frage. Inzwischen gibt es eigene Publikationen zum optimalen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) durch Juristinnen und Juristen (interessanterweise im Buchformat: Braegelmann, *Legal Prompts kompakt – KI-Toolbox für die juristische Arbeit*, 2025) sowie berufsrechtliche Handreichungen der Rechtsanwaltskammer (ders., *KI in der Anwaltschaft*, 07/08 2025). Das Problem: Anders als konventionelle, regelbasierte Computer erfinden KI-Systeme mit beeindruckender Überzeugungskraft Erkenntnisse, beispielsweise Urteile, die nie ergangen sind, Paragraphen, die es nicht gibt, und Rechtsansichten, die kein Kommentator je vertreten hat.

Wer das nicht glaubt, findet im Internet spannende Entscheidungen aus nah (KG Berlin, Beschluss vom 25. August 2025 – 3 ORbs 164/25 u.a. – Rn. 3: „Ein Großteil der Beschwerdeschrift ergibt, wie bereits die zuvor eingereichten Schriftsätze und gestellten Anträge, keinen Sinn.“) und fern (OGH, Beschluss vom 7. Oktober 2025 – 14 Os 95/25i –: „Das



ki-vor-gericht.de



Fälle per Mail melden



Bericht zum kassierten
indischen Urteil

Schusters kleiner Kostentenor



Schusters kleiner Kostentenor

weitere, mit zahlreichen Fehlzitataten [...] durchsetzte, offenbar ohne fachliche Kontrolle [...] durch sogenannte ‚künstliche Intelligenz‘ erstellte Vorbringen genügt dem Erfordernis, Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen, [...], nicht ansatzweise und entzieht sich daher einer inhaltlichen Erwidern.“)

Eine systematische Sammlung solcher Entscheidungen (deutscher Gerichte) findet sich nun unter ki-vor-gericht.de. Hier findet man gerichtliche Entscheidungen, in denen die KI-Nutzung durch Verfahrensbeteiligte thematisiert wird – sei es wegen halluzinierter Inhalte oder weil der KI-Einsatz schlicht festgestellt wurde. Das Projekt wurde u. a. von RiLG Dr. Schlicht und Prof. Heetkamp (TH Köln, s. o.) initiiert. Bislang sind Fälle unter anderem vom AG Köln, LG Darmstadt, LG Frankfurt, OLG Celle und VGH Baden-Württemberg erfasst – die KI wurde dabei von Anwältinnen und Anwälten, Sachverständigen und Beteiligten eingesetzt. Wem solche Fälle auffallen, der kann sie der Datenbank per Mail zuführen.

Es bleibt zu hoffen, dass noch viel Zeit vergeht, bis die Notwendigkeit für eine entsprechende Seite mit falschen, KI-generierten Entscheidungen erwächst (allerdings wurde jüngst in Indien ein Gericht beim Einsatz der Technologie erwischt, seine Entscheidung vom Supreme Court of India kassiert).

Manchmal stammen kluge Programme nicht von millionenschweren Konzernen oder Start-ups, die gerne von solchen gekauft werden wollen. Manchmal stellen auch Justizangehörige mit ihren eigenen (in der Regel kostenlosen, Open Source) Entwicklungen ihren Kolleginnen und Kollegen überaus hilfreiche Werkzeuge zur Verfügung. Neben der App „Richter Tools“ und der Kalkulationshilfe PKH-Fix lohnt sich ein Blick auf *Schusters kleinen Kostentenor*. Jeder, der bei einer Teilklagerücknahme mit Streitgenossen und Hilfsaufrechnung den (möglicherweise mithilfe leicht angestaubter Kenntnisse der Baumbach’schen Kostenformel) selbst bestimmten Kostentenor validieren möchte, kann dies mit dem auf der Seite des (Düsseldorfer) RiLG Dr. Schuster herunterzuladenden Programm tun. Die Java-Anwendung beherrscht so ziemlich alles, was das zivilprozessuale Kostenrecht an Kopfschmerzen zu bieten hat. Die aktuelle Version 0.7 berücksichtigt die Kostenrechtsänderungen 2021 und 2025 sowie die ab 1. Januar 2026 geltende Berufungsgrenze. Das Programm läuft unter Windows, Linux und macOS.



Handreichung
KI in Behörden (PDF)

Abschließend noch ein Hinweis auf ein sehr technisches Dokument der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) aus Dezember 2025, das für die Datenschutzbeauftragten der Gerichte interessant werden könnte: In der (an die Bundesverwaltung adressierten) Handreichung *KI in Behörden – Datenschutz von Anfang an mitdenken* geht es um die datenschutzrechtlichen Leitplanken für den Einsatz großer Sprachmodelle in der Verwaltung. [↗](#)



A-BESOLDUNG

Andere Länder ziehen davon

Dr. Patrick Bömecke

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur A-Besoldung steht Berlin vor der Aufgabe, seine Besoldung für die nächsten Jahre verfassungsgemäß neu zu justieren. Der vorliegende Gesetzesentwurf geht erste Schritte, bleibt aber hinter den Entwicklungen in Bund, Schleswig-Holstein und Hessen deutlich zurück. Der DRB Berlin fordert deshalb, die Bundesbesoldung als Orientierungswert heranzuziehen.

Berlin muss reagieren

Berlin ist das Bundesland, das das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17. September 2025 direkt zur Besoldungskorrektur verpflichtet hat. Immer noch nicht vollständig geklärt ist, welche Auswirkungen die Entscheidung auf die derzeitige und künftige Besoldung haben wird (zum Reparaturgesetz siehe den Artikel auf [S.30](#)). Das Berliner

Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026/2027 (BerlBVAnpG) wurde als Fraktionsantrag ins Abgeordnetenhaus eingebracht (Drucksache 19/3188). Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses hat am 13. Mai 2026 den Gesetzesentwurf beraten. Die dritte Lesung soll dem Vernehmen nach noch im Juni erfolgen. Sofern das Gesetz noch im Juni verkündet wird, ist eine rückwirkende Auszahlung ab April 2026 mit den Augustbezügen realistisch. Der Gesetzesentwurf sieht (rückwirkend zum 1. April 2026) eine Erhöhung der Grundgehälter sowie Amt- und Stellenzulagen um 3,8% vor. Zum 1. März 2027 würde dann eine lineare Erhöhung um weitere 2% erfolgen. Damit zöge Berlin die TV-L-Erhöhung für 2028 schon auf das Jahr 2026 vor.

Viele Fragen bleiben offen

Auch wenn das ein Schritt in die richtige Richtung ist, mag bezweifelt werden, ob hiermit verfassungsmäßige Verhältnisse hergestellt werden können. Berechnungen, welche die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Mindestalimentation und zur daraus abgeleiteten Stufung der Besoldung adressierten, lassen sich dem Entwurf nicht im Ansatz entnehmen. Öffentlich äußert sich die Senatsverwaltung für Finanzen auch nur sehr verhalten dazu, welche Konsequenzen sie für die Jahre ab 2021 und für die Zukunft aus der Entscheidung des BVerfG ziehen will. Gerade die Äußerungen des Finanzstaatssekretärs Schyrocki im Mai im Abgeordnetenhaus waren vage und blieben, was die künftige Entwicklung der Besoldung betrifft, völlig unkonkret.

Insbesondere der Bund, Schleswig-Holstein und Hessen haben ihre Hausaufgaben schon besser gemacht. Den größten Sprung macht der Bund mit dem Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2025 und 2026, zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften. Danach wird es für 2026 Besoldungserhöhungen zwischen 9% und 16% geben. Die R-Besoldung Bund wird danach um fast 10% über dem Berliner Niveau liegen.

Andere Länder ziehen davon

Auch Schleswig-Holstein geht in die Offensive und verfolgt ebenfalls einen Ansatz, der über die bisher vorgelegten Anpassungsgesetze hinausgeht: Das Land wird die Grundgehälter rückwirkend zum 1. Januar 2025 um 3,2% erhöhen. Rückwirkend zum 1. Januar 2026 sollen die Bezüge dann noch einmal um 4% und zum 1. Januar 2027 um weitere 3,8%

steigen. Für die R-Besoldung bedeutet das aktuell einen Vorsprung von ca. 1,8%, ab 2027 aber von mehr als 3,5%.

Schließlich schreitet auch Hessen deutlich energischer voran. Das Land verhandelt Tarifverträge eigenständig und hat am 27. März 2026 einen eigenen Abschluss erzielt. Der Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für 2026 und 2027 befindet sich bereits im Hessischen Landtag; die erste Lesung fand am 19. Mai 2026 statt. Das Gesetz soll das Tarifiergebnis zeitgleich mit den Tarifbeschäftigten ab 1. Juli 2026 auf den Beamtenbereich übertragen – eine Erhöhung um 3,02%. Zum 1. Oktober 2027 soll dann eine Erhöhung um weitere 2,8% folgen. Damit läge die R-Besoldung in Hessen aktuell etwa 3% über der Berliner Besoldung und im kommenden Jahr sogar fast 4% darüber.

Bundesbesoldung als Maßstab

Von der Idee, künftig eine Besoldung auf dem Niveau der Bundesbesoldung zu haben, scheinen sich die politischen Akteure in Berlin daher aktuell vollständig verabschiedet zu haben.

Auch hier gilt aber: Wir bleiben dran! Sollte der Senat meinen, er könne es bei Nachberechnungen für die Zeit bis 2020 belassen (zum Reparaturgesetz siehe den Artikel auf [↗ S.30](#)) und dann erneut auf Zeit spielen, wird er mit erheblichem Gegenwind rechnen müssen. Wir fordern, die Tabellensätze der Bundesbesoldung als Orientierungswert heranzuziehen, da letztlich nur so die Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Besoldung sichergestellt und verfassungsmäßige Verhältnisse geschaffen werden können. 



A-BESOLDUNG

Karlsruhe zieht die Grenze

Dr. Teoman Hagemeyer-Witzleb

Das BVerfG hat am 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. – über eine Reihe von Vorlagen des BVerwG und des OVG Berlin-Brandenburg entschieden – und darüber hinaus die Jahre 2008 bis 2020 sowie sämtliche Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A in seine Prüfung einbezogen. Die Kernpunkte der Entscheidung werden im Folgenden zusammengefasst.

Der Hintergrund

Zuletzt hat das BVerfG im Jahr 2020 die Berliner Richterbesoldung geprüft (2 BvL 4/18). Dass die Entscheidung zur A-Besoldung so lange auf sich warten ließ, verwundert daher. Vielleicht bestand seitens des BVerfG die Erwartung, angesichts der (aus verfassungsgerichtlicher Sicht) geradezu drastischen Worte und klaren Vorgaben an den Besoldungsgesetzgeber werde der lautere Gesetzgeber von sich aus auch in Sachen A-Besoldung



Beschluss des BVerfG
vom 17. September 2025



Beschluss des BVerfG
vom 4. Mai 2020



EGMR-Urteil zum Streikverbot
für beamtete Lehrkräfte
vom 14. Dezember 2023

tätig, um die auf der Hand liegenden Missstände zu beseitigen. Es kam anders: Der Berliner Gesetzgeber blieb unter Verweis auf die ausstehenden Entscheidungen untätig. Dass ihn das Ergebnis jetzt überrascht und (finanziell) überfordert, ist wenig plausibel, da auch nach der alten Prüfungslogik für jedermann klar war, dass die A-Besoldung krachend scheitern würde. Wahrscheinlich bestand eher die Hoffnung, es werde weiterhin inkrementell Jahr um Jahr und Besoldungsgruppe um Besoldungsgruppe abgearbeitet – ein Spiel auf Zeit, dem das BVerfG nun einen Riegel vorgeschoben hat.

Denn statt der vorgelegten sechs Besoldungsgruppen und der Jahre 2008 bis 2016 dehnte das BVerfG seine Besoldungskontrolle massiv aus, auf alle Besoldungsgruppen im Zeitraum 2008 bis 2020. Zu dieser Effektivierung des Rechtsschutzes sah es sich gezwungen, nachdem der EGMR das in Deutschland geltende Streikverbot für Beamte vor allem deshalb unangetastet ließ, weil (und, so muss man wohl lesen: sofern) Beamten statt Arbeitskampf das (gleich effektive) Mittel der Alimentationsklage zusteht. Die Erweiterung ist durchaus voraussetzungs voll und es bleibt abzuwarten, ob künftig weiter *en bloc* entschieden wird, möglicherweise sogar über die Besoldungsordnungen mehrerer Länder.

Das Ergebnis

Der lange Tenor lässt sich so zusammenfassen, dass von wenigen Ausnahmen abgesehen die Besoldungsordnungen A in den Jahren 2008 bis 2020 gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstoßen; die gewährten Bezüge sind also verfassungswidrig zu niedrig bemessen. Hiervon ausgenommen sind lediglich die höchsten Besoldungsgruppen A14 bis A16 und dies nur in den Jahren 2016 und 2017 (A14 und A15), 2019 (A14) und 2020 (A14, A15 und A16).

Der Berliner Gesetzgeber hat verfassungskonforme Regelungen bis zum 31. März 2027 zu treffen. Im September 2026 wird gewählt – das wird nicht einfach. Aller Voraussicht nach profitiert von einem etwaigen Reparaturgesetz nur, wer mit Widerspruch und ggf. Klage gegen seine Besoldung vorgegangen ist. Jedenfalls verlangt das BVerfG keine darüber hinausgehende Reparatur.

Die neue Prüfungsstruktur

Das BVerfG war bei seiner Entscheidung um Vereinfachung und – aus den genannten Gründen – effektiven Rechtsschutz bemüht. Zugleich wollte es den Ausweichmanövern der Gesetzgeber entgegensteuern. Neu ist zunächst die Prüfungsstruktur, die jetzt drei Schritte umfasst: Vorabprüfung (Mindestbesoldung) – Fortschreibungsprüfung – Rechtfertigung.

Man muss Art. 33 Abs. 5 GG schon sehr genau lesen, um das Folgende darin zu entdecken; deshalb sei der Einstieg in die Prüfung hier noch einmal wiedergegeben: Fraglich ist, ob die zur Prüfung gestellten Besoldungsordnungen mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar sind. Das ist nicht der Fall, wenn das Alimentationsprinzip verletzt wird. Dieses gewährleistet eine amtsangemessene Besoldung der Beamten. Amtsangemessen ist die Besoldung nicht, wenn sie (1) die Mindestbesoldung unterschreitet, (2) (ohne nachvollziehbaren Grund) nicht an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie an den Lebensstandard angepasst wird und (3) ein etwaiger Verstoß nicht gerechtfertigt werden kann.

Das Gebot der Mindestbesoldung

Die sozialrechtliche Absicherung der Besoldung „nach unten“ dürfte zu den bekanntesten Vorgaben aus Karlsruhe gehören: Die Besoldung darf nicht niedriger sein als Grundsicherung (SGB II) zuzüglich 15 %. Abgestellt wurde dabei auf eine Familie mit einem Einkommen (zwei Erwachsene, zwei Kinder). Warum? Diese „Bezugsgröße“ sei in den Besoldungsgesetzen historisch angelegt, aber kein normatives Familienbild gewesen. Die Besoldungsgesetzgeber haben daraufhin diese Bezugsgröße geändert, z. B. in eine Doppelverdienerehe. Ob und inwieweit die Verfassung das zulässt, gehört zu den spannenden Fragen auf dem Speiseplan des BVerfG. Die scheinbar intuitive (wenn auch unausgesprochene) Logik hinter der sozialrechtlichen Anlehnung war wohl: Wer auf SGB-II-Niveau verdient, kann genauso gut auf der Couch liegen bleiben und diese Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen. Dass Menschen aber auch dann arbeiten gehen, wenn sie mies oder gar nicht bezahlt werden, dass sie ihren Beruf lieben und Erfüllung in ihm sowie Selbstwirksamkeit und Selbstwert erfahren können – das übergeht diese lehrbuchhafte Homo-oeconomicus-Logik.

Die sozialrechtliche Orientierung der Mindestalimentation ist jedenfalls Geschichte. Das BVerfG schaut nun, wo die Gesellschaft, für die die Beamten tätig sind, hinsichtlich der Einkommen steht – und stellt klar, dass Beamte nicht zu weit hinter die Gesellschaftsmitte zurückfallen dürfen. Das heißt auch: Geht es wirtschaftlich allen besser, muss die Besoldung steigen; geht es bergab, kann sie sinken. So weit das Konzept, dessen Umsetzung deutlich technischer ist. Das Einkommen in der Gesellschaftsmitte wird definiert durch den Median (das ist in einer der Größe nach geordneten Datenverteilung der Wert in der Mitte) der sogenannten Nettoäquivalenz-

einkommen (das sind die Haushaltseinkommen, die durch eine Rechenoperation miteinander vergleichbar [„äquivalisiert“] wurden – ein Schritt der notwendig ist, weil Haushalte personell sehr unterschiedlich konfiguriert sind). Vom Median wird ein Abschlag zugelassen, bis auf 80 % (das ist die z. B. von der Bundesregierung gesetzte sogenannte Prekaritätsschwelle). Bekannter ist die sogenannte Armuts(gefährdungs)schwelle, die bei 60 % des Medianeinkommens liegt.

Das klingt alles nicht eben unkompliziert. Tatsächlich muss man aber nur auf die Website der amtlichen Sozialberichterstattung gehen und kann dort den Wert ablesen, während man früher als Normalbürger überhaupt keinen Zugriff auf die Daten zur Bestimmung der Mindestalimentation hatte und auch Gerichte aufwendig ermitteln mussten.

Das Gebot der Mindestbesoldung ist im Wesentlichen der Grund für den Kollaps der Berliner A-Besoldung. Bis einschließlich Besoldungsgruppe A11 unterschreitet die Besoldung das Sollmaß (2008 bis 2009: A9, 2010 bis 2015: A10, ab 2016: A11). Wenn sich der Dienstherr hiervon überrascht zeigt, überrascht das, denn immerhin ergab sich das schon nach der alten, SGB-II-basierten Rechtsprechung (wenn nicht sogar weitreichender) und ließ sich für Rechenscheue in einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin nachlesen (VG 26 K 251.16, Rn. 199). Durch die geänderte Lesart des Abstandsgebots (dazu sogleich) wurde der Wegfall des Sockels der A-Besoldung auch zum Sargnagel für die höheren, selbst nicht gegen das Gebot der Mindestbesoldung verstoßenden Besoldungsgruppen.



Seite des Statistikportals zu Medianen und Armutsgefährdungsschwellen



Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin

Die Fortschreibungsprüfung

Die Fortschreibungsprüfung besteht ihrerseits aus zwei Teilen: erstens aus einem Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie der Prüfung des Abstandsgebots; zweitens aus einer wertenden Gesamtbetrachtung dieser Ergebnisse und weiterer alimentationsrelevanter Kriterien.

Schritt zwei – auf den hier nicht weiter eingegangen werden soll – kommt etwas verwirrend daher, weil das BVerfG hier sein Prüfungsprogramm und den Auftrag an den Gesetzgeber in einem Guss liefert: Der Gesetzgeber soll sich die Zahlen aus dem ersten Schritt ansehen und mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien zusammenführen, das Gericht prüft dies nur mit zurückgenommenem Maßstab. Der Gesetzgeber kann auch „nachliefern“ – der Grundsatz der Prozeduralisierung gilt im Bereich der Besoldung nicht länger.

Zur ersten Stufe lässt sich kurz zusammenfassen: Auch weiterhin werden wirtschaftliche und finanzielle Realität modellhaft in Parametern zusammengefasst: Tariflohnindex, Verbraucherpreisindex und Nominallohnindex. Ein Rückstand der Besoldungsentwicklung um mindestens 5% bedeutet eine Parameterverletzung. Verglichen wird mit dem Besoldungsindex, der nun aber für jede Besoldungsgruppe gesondert und „spitz“, d.h. aus den Jahresbruttogehältern, errechnet wird. Mit der fiktiven Rückdatierung von Besoldungsanpassungen auf den Jahresanfang sowie der Ausklammerung betragsmäßig fixer Anpassungen hat es somit ein Ende. Für die Tariflohnindices gilt das auch. Gerechnet wird zudem nicht mehr in 15-Jahres-Zyklen, sondern fix und unverschiebbar ab dem Jahr 1996. So werden alle Bewegungen seismografisch aufgezeichnet, ohne irgendwann aus dem 15-jährigen Betrachtungsfenster herauszuwachsen. Außerdem wird es viel einfacher, Werte (intertemporal oder von Land zu Land) miteinander zu vergleichen.

Das Abstandsgebot hat nun zwei klar definierte Ausprägungen: die altbekannte, nach der ein Abschnmelzen der Abstände (nun: der Jahresbruttobezüge) um 10% oder mehr über fünf Jahre schädlich ist (unmittelbarer Verstoß); und eine neue, die Verstöße gegen das Gebot der Mindestbesoldung „hochzont“ auf höhere Besoldungsgruppen, die – je Schwere des Verstoßes – mangels eines rechtmäßigen Ausgangspunkts und Einhaltung der ursprünglichen Staffelung so nicht Bestand haben können (mittelbarer Verstoß). Der föderale Quervergleich ist weggefallen. Zwei von vier (statt wie bislang drei von fünf) erfüllten Parametern indizieren widerleglich einen Verfassungsverstoß.

Offene Fragen und Verfahren

Wir dürfen gespannt sein. In Karlsruhe liegen weit über fünfzig Vorlagen zu Besoldungsgesetzen fast aller Bundesländer, darunter auch Teile der Berliner R-Besoldung (VG 26 K 245/23 u. a.) und die Hauptstadtzulage (VG 5 K 77/21). Antworten werden u. a. sehnlich erwartet mit Blick auf die geänderte „Bezugsgröße“, also das neue Familienmodell (Doppelverdienerhe; Anrechnung von Partnereinkommen; keine/weniger Kinder). Für welches Bundesland und wann die nächste Entscheidung zu erwarten ist, ist unbekannt. Allerdings haben die Landtage Schleswig-Holsteins und Sachsen-Anhalts Dokumente veröffentlicht, denen zufolge ihnen seitens des BVerfG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30. April bzw. 31. Mai 2026 gegeben wurde. 



BESOLDUNGSREPARATUR

Berlin im Schneckentempo

[/ Dr. Stefan Schifferdecker](#)

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur A-Besoldung bereitet das Land Berlin die Reparatur der verfassungswidrigen Besoldungen vor, ringt jedoch um einen konkreten Zeitplan und lässt sich wieder einmal viel Zeit.

Für die verfassungsrechtliche Reparatur der Besoldung in den Jahren 2008 bis mindestens 2020 plant Berlin ein gesondertes Reparaturgesetz. Rund 493 Mio. Euro sind dafür derzeit eingeplant. Nach Angaben des Staatssekretärs der Senatsverwaltung für Finanzen im Abgeordnetenhaus werden voraussichtlich aber 700 bis 800 Mio. Euro benötigt. Auf eine schriftliche Anfrage antwortete die Finanzverwaltung am 23. März 2026 (AGH-Drs. 19/25476), der Senat von Berlin habe ein starkes Interesse, so schnell wie möglich die entsprechenden Regelungen zu einem Reparaturgesetz fertigzustellen. Der Gesetz-

entwurf befinde sich derzeit noch in der Erstellung. Wann dieser fertiggestellt werden könne, sei derzeit noch nicht verlässlich abschätzbar. Die Anzahl der von den Behörden gemeldeten Widersprüche der beamteten Dienstkräfte betrage in den Jahren 2008 bis 2024 insgesamt ca. 100.000 plus x.

Im Mai 2026 teilte Finanzsenator Evers (CDU) dann mit, dass die Vorarbeiten zum Reparaturgesetz weitgehend abgeschlossen seien: Die Tabellen seien weit gediehen, der Entwurfstext sei nahezu fertig. Gleichwohl ist derzeit weder eine Verbändebeteiligung in Sicht noch ein Zeitplan publik. An einer restriktiven Bearbeitung der Widersprüche wird aber wohl schon gearbeitet.

Nachzahlung auch für R-Besoldete



Siehe Wortlautprotokoll
Seite 4 (PDF).

Nachzahlung ohne Widerspruch unwahrscheinlich

Auch die R-Besoldung soll nachgebessert werden. Dies war zunächst unklar. Da die Erfahrungen der letzten Jahre in Besoldungsangelegenheiten jedes Vertrauen in den Dienstherrn haben schwinden lassen, war mit Blick auf die immense finanzielle Herausforderung zu befürchten, dass das Land zumindest mit dem Gedanken spielt, entsprechend den streitgegenstandsbezogenen Vorgaben aus Karlsruhe nur die A-Besoldung zu reparieren. Wir haben uns daher an den Finanzsenator gewandt und um Auskunft zu den derzeitigen Plänen gebeten sowie mit Nachdruck eine Reparatur auch der R-Besoldung gefordert.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2026 hat die Senatsverwaltung für Finanzen bestätigt, dass der Gesetzentwurf die von uns geforderte Reparatur der R-Besoldung in den Jahren 2008 bis 2020 vorsehe. Sie hat hierzu auf eine Erklärung des Staatssekretärs für Finanzen Schyrocki vom 22. April 2026 im Abgeordnetenhaus verwiesen.

Politisch ist noch offen, ob auch Kolleginnen und Kollegen ohne Einlegung eines (ggf. jährlichen) Widerspruchs Nachzahlungen erhalten sollen. Wir kämpfen dafür! Zumindest eine Anerkennungsprämie müsste als Ausgleich für das Vertrauen in eine angemessene Besoldung denjenigen gewährt werden, die keinen oder nicht jährlich Widerspruch erhoben haben. Realistisch erscheint es jedoch nicht, diese Forderung durchzusetzen. Berlin will sich einen allgemeinen Ausgleich des Verfassungsbruchs wohl nicht leisten.

Mitfühlende Äußerungen des Finanzsenators Evers, wonach die Forderung nach einer Nachzahlung auch ohne Widerspruchseinlegung aus moralischer Sicht verständlich sei, stehen im Widerspruch zu den aktuellen Handlungen der

Finanzverwaltung. Bereits beim Ausgleich der verfassungswidrigen Besoldung kinderreicher Kolleginnen und Kollegen wurde jahres- und wortlautgenau geschaut, ob wirklich Widerspruch gegen die Besoldung eingelegt wurde. Zudem sucht die Finanzverwaltung derzeit sechzig Vollzeitkräfte aus den Finanzämtern des Landes, um in drei Monaten eine Wortlautauslegung jedes einzelnen Widerspruchs zu bewältigen. Die Zeichen stehen damit ganz klar auf eine möglichst restriktive Handhabung eines künftigen Reparaturgesetzes.

Zeitplan ungewiss

Äußerungen des Finanzsenators und einiger Abgeordneten machen deutlich, dass der Erlass eines Reparaturgesetzes noch vor der Abgeordnetenhauswahl im September 2026 derzeit nicht geplant ist. Dieses Thema aus dem Wahlkampf herauszuhalten, ist nachvollziehbar. Mit großer Sorge sehen wir jedoch angesichts der vom BVerfG vorgegebenen Umsetzungsfrist Ende März 2027, dass eine sinnvolle Beteiligung der Interessenverbände möglicherweise kaum möglich sein wird. Wir haben daher gegenüber dem Finanzsenator angeregt, uns und die anderen Interessenverbänden (ggf. informell) vorzeitig zu beteiligen. Wir bleiben dran. Für Sie! 



Besoldungsstreiflichter – ohne Kommentar

(Dr. Stefan Schifferdecker

► Arbeitgeber und Gewerkschaften haben sich in den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst im Februar 2026 auf einen neuen Abschluss geeinigt. Vorgesehen sind ab 1. April 2026 2,8% Erhöhung, mindestens jedoch um 100 Euro monatlich, ab 1. März 2027 weitere 2,0%, ab 1. Januar 2028 weitere 1,0%, insgesamt also eine Erhöhung um 5,8% bei einer Laufzeit von 27 Monaten. Die Gewerkschaften waren mit einer Forderung von 7% innerhalb von zwölf Monaten in die Gespräche gegangen. Finanzsenator Evers (CDU) hat das Ergebnis als „schmerzhaften, aber insgesamt vertretbaren Kompromiss“ bezeichnet.

► Das Land Baden-Württemberg wird das Tarifergebnis des TVL auf die Besoldung und Versorgung übertragen, will aber zugleich das bei Prüfung des Mindestabstands angerech-

nete Partnereinkommens von bisher 6000 Euro auf künftig 7.236 Euro erhöhen.

► Die Gewerkschaften IG BAU und IGBCE haben bei Tarifverhandlungen mit einem Bauchemiehersteller neben einer Entgelterhöhung um 3 % und einer Einmalzahlung von 1000 Euro einen zusätzlichen Gewerkschaftsbonus ausgehandelt. Vollzeitbeschäftigte Gewerkschaftsmitglieder bekommen 200 Euro brutto, Auszubildende 50 Euro brutto zusätzlich.

► Bei Tarifverhandlungen mit der Deutschen Bahn haben die Gewerkschaften eine Erhöhung des Entgeltvolumens um rund 8 % erreicht. Zum 1. August 2026 gibt es 2,5 % Erhöhung, ab 1. August 2027 weitere 2,5 % und bereits jetzt Einmalzahlungen.

► Der Tarifabschluss bei der Sparda Bank sieht 7 % mehr Gehalt in zwei Stufen (4 und 3 % im April 2026 und April 2027) sowie eine Einmalzahlung von 1000 Euro netto pro Kopf unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit vor.

► Bei der Telekom wird nach Warnstreiks ein zusätzliches Monatsentgelt für Vollzeitkräfte zum 1. August 2026 auf 340 Euro erhöht. Zum 1. Juli kommenden Jahres wird es eine weitere Erhöhung um 140 Euro geben. Für die rund 60.000 Tarifbeschäftigten des Unternehmens wird es im Jahr 2028 eine Steigerung der Tabellenentgelte in Höhe von 2,4 % geben.

► Beschäftigte in Hotels und Gastronomie erhalten in Niedersachsen ab Mai 2026 3,0 % höheren Lohn, im Mai 2027 kommen dann weitere 2,9 % hinzu.



BEURTEILUNGSWESEN

Zehn Kreuze statt Bewertung

Dr. Volker Nowosadtko

Kaum tritt man in den Justizdienst ein, wirft sie ihre Schatten voraus. Danach begleitet sie einen stetig: die dienstliche Beurteilung. Sie macht Druck, ist Gegenstand vieler Gerüchte und Anlass machen Ärgers. Die Regelungen zur Beurteilung sind stetigen Veränderungen unterworfen. Erst kürzlich wurde das Beurteilungswesen wieder reformiert. Wir sehen diese Reform sehr kritisch.

Wer vor sehr langer Zeit bei der Justiz in Berlin angefangen hat, war mit einem Beurteilungswesen konfrontiert, das durch vergleichsweise wenige Regelungen und nicht wenige Gerüchte gekennzeichnet war. Die Beurteilungen hatten noch nicht die heute bekannte Form, dass die Beurteilenden zu zehn Merkmalen (Rechtskenntnisse, Verhandlungsführung etc.) Ausprägungsgrade vergeben und diese zu einer Gesamt-

note zusammenfassen. In der Gestaltung des Textes waren die Gerichts- und Behördenleitungen recht frei. Vielfach wurden vorbereitende Äußerungen z. B. der Vorsitzenden von Spruchkörpern von Kollegialgerichten oder von Abteilungsleitern der Staatsanwaltschaft in den Text eingerückt. Der Beurteiler bzw. die Beurteilerin verfasste dazu noch mehr oder minder viel Text und schloss die Beurteilung mit der Vergabe einer Note ab. Eine Note nach der für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit vorgesehenen Skala schloss auch die Beurteilung der Proberichterinnen und Proberichter ab. Insofern kursierten einige Gerüchte, nämlich dass man sich bei der Staatsanwaltschaft jedenfalls in der ersten Beurteilung der Probezeit die Note „ausreichend“ leisten dürfe, nicht aber in einer Station bei einem Gericht, weil sonst die Ernennung auf Lebenszeit gefährdet werden könne.

2005: Beurteilungsmerkmale eingeführt

Im Zuge eines groß angelegten Projekts zur Reform der Justiz in Berlin, in dessen Folge auch die Amtsgerichte in Präsidialgerichte umgewandelt wurden, wurde auch das Beurteilungswesen grundlegend überarbeitet. Durch die gemeinsame Allgemeine Verfügung der damaligen Senatsverwaltung für Justiz und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen vom 16. Juni 2005 wurde eine neue Rechtsgrundlage für die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen. Auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift erhielt die Beurteilung ihre bis vor Kurzem übliche Form. Da die Länder Berlin und Brandenburg im Jahr 2004 auch den Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte abgeschlossen hatten, erließ das Land Brandenburg eine vergleichbare Verwaltungsvorschrift.

Die Beurteilenden waren nun also gehalten, zu zehn Beurteilungsmerkmalen einen Text zu verfassen und jeweils einen Ausprägungsgrad im Sinne einer Teilnote zu vergeben. In dem Entwicklungsprozess wurden noch sechs Ausprägungsgrade für jedes einzelne Merkmal vorgeschlagen (überragend ausgeprägt, besonders stark ausgeprägt, stark ausgeprägt, durchschnittlich ausgeprägt, schwach ausgeprägt und nicht ausgeprägt). Davon blieben in der Verwaltungsvorschrift nur vier Ausprägungsgrade (besonders ausgeprägt, gut ausgeprägt, durchschnittlich ausgeprägt oder wenig ausgeprägt) übrig (§ 7 Abs. 3). Das Gesamtergebnis der Beurteilung war mit einer Gesamtnote zusammenzufassen, die in § 7 Abs. 4 vorgegeben war. Einen wesentlichen Unterschied brachte dieses Beurtei-

lungswesen für die Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags. Für sie war nicht mehr ein Gesamturteil nach der für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit maßgeblichen Notenskala zu bilden. Ihre eigene Notenskala umfasst nur noch vier Gesamtnoten, nämlich gut geeignet, geeignet, noch nicht geeignet und nicht geeignet. Zu der Frage, wie aus den Einzelnoten das Gesamturteil gebildet wird, enthielt die Verwaltungsvorschrift zunächst keine Regelungen, doch gab es bereits früh Anwendungshinweise der Obergerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts.

2023: Gewichtung der Beurteilungsmerkmale eingeführt

Einen juristischen Quantensprung machte das Beurteilungswesen im Jahr 2023. An die Stelle der bisherigen Verwaltungsvorschrift trat die Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin (Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft – RiStABeurtV) vom 23. April 2023. In § 7 Abs. 4 wurde die Bildung des Gesamturteils nunmehr dadurch vorgeprägt, dass der Verordnungsgeber die zehn zu beurteilenden Merkmale in solche höheren bzw. minderen Gewichts unterteilte. In ihrer Anlage 1 enthielt die Verordnung eine Tabelle, aus der sich ergab, wie in der Regel aus den Einzelnoten eine Gesamtnote zu bilden war.

2026: Beurteilung nur mit Ankreuzungen

In diesem Jahr schickte sich der Dienstherr an, das Beurteilungswesen wieder erheblich zu verändern. Mit der Änderungsverordnung vom 19. März 2026 – gültig ab dem 29. April 2026 – entfiel der bisherige Satz 3 von § 7 Abs. 2, der lautete: „Die Angabe ist zu begründen, wobei sich die Begründung an den Untermerkmalen ausrichten soll.“ An die Stelle eines längeren Textes tritt ein Bogen mit zehn Kreuzen.

Den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wird dadurch etwas genommen, was für die ihrer Tätigkeit Unterworfenen selbstverständlich ist, nämlich die Begründung einer Entscheidung. Der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin hat die Gelegenheit zur Stellungnahme genutzt und sich kritisch geäußert. Ein Beurteilungswesen für die Justiz muss deren Eigenheiten Rechnung tragen und insbesondere die Unterschiede zur Verwaltung berücksichtigen. In der Verwaltung ist die relativ enge Zusammenarbeit von Untergebenen und Vorgesetzten vielfach üblich. Durch regelmäßige Rückmeldungen erhalten alle Untergebenen regelmäßig eine Einschätzung, wie die

Vorgesetzten deren dienstliche Leistungen bewerten. In einer solchen Konstellation ist die Vergabe eines Ausprägungsgrades ohne schriftliche Begründung durch den Beurteiler für die beurteilten Mitarbeiter regelmäßig nachvollziehbar. Bei der richterlichen Tätigkeit, insbesondere an Gerichten, an denen Richterinnen und Richter als Einzelrichterinnen und Einzelrichter tätig sind, ist es gänzlich anders. Schon aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit bearbeiten die Richterinnen und Richter ihre Dezernate allein und ohne Einfluss von außen. Der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit steht auch einem regelmäßigen Austausch der Richterinnen und Richter mit ihren Gerichtsleitungen über ihre Leistungen entgegen. Man kann es so zusammenfassen: Die Beurteilenden kennen die zu Beurteilenden nicht.

Unter diesen Umständen ist es unerlässlich, dass – wie im bisherigen Beurteilungssystem – die Ausprägungsgrade der einzelnen Beurteilungsmerkmale schriftlich begründet werden. Die schriftliche Begründung ist auch zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes unerlässlich. Wie soll man entscheiden, ob man die Beurteilung gegen sich gelten lässt, wenn man die Vergabe der Ausprägungsgrade bei den einzelnen Beurteilungsmerkmalen nicht nachvollziehen kann? Gleichfalls können sich die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ohne nachvollziehbare Begründung kaum sinnvoll von Personalvertretungen, Berufsverbänden oder einfach Kolleginnen und Kollegen beraten lassen. Soweit § 7 Abs. 9 Satz 2 RiStABeurtV nun vorsieht, dass die Begründung des Gesamturteils sich auch zur Bewertung von einzelnen Beurteilungsmerkmalen verhalten kann, vermag dies eine ausführliche Begründung der Ausprägungsgrade bei den einzelnen Beurteilungsmerkmalen nicht zu ersetzen.

Beurteilung nun alle drei Jahre, weniger Anlassbeurteilungen

Durch § 2 Abs. 1 RiStABeurtV wird nicht nur ein fester Stichtag für die Beurteilung eingeführt, sondern der Zeitraum der Regelbeurteilung auch von fünf auf drei Jahre verkürzt. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass schon vor der Einführung eines Stichtags viele Beurteilerinnen und Beurteiler nicht in der Lage waren, den Entwurf einer Beurteilung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ende des (individuellen) Beurteilungszeitraums zu übermitteln. Die Verkürzung des Beurteilungszeitraums erhöht die Zahl der zu erstellenden dienstlichen Beurteilungen. Es steht zu befürchten, dass schon die bloße Anzahl der zu erstellenden Beurteilungen auf Kosten der Qualität gehen wird.

§ 2 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 RiStABeurtV regelt, in welchen Fällen bei der Bewerbung um ein anderes Amt von der Erstellung einer Anlassbeurteilung abgesehen werden kann. Anders ausgedrückt regelt die Vorschrift, ab wann eine Regelbeurteilung als veraltet anzusehen ist. Nach § 2 Abs. 8 Satz 1 der bisherigen Fassung veraltete eine Beurteilung nach zwei Jahren. Nunmehr darf der Beurteilungszeitraum nahezu drei Jahre zurückliegen. Das kann nicht überzeugen. Grundlage einer Auswahlentscheidung sollten stets aktuelle dienstliche Beurteilungen sein. Denn die Regelung bedeutet, dass bei einer Bewerbung keine Anlassbeurteilung mehr erstellt wird, wenn eine Beurteilung vorliegt, die weniger als drei Jahre zurückliegt. Die Neuregelung verhindert aber auch ein „Hochjubeln“ der von der Verwaltung zur Beförderung auserwählten Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 5 Abs. 4 RiStABeurtV sieht weiterhin eine Überbeurteilung vor, die zur Gewährleistung einheitlicher Maßstäbe sinnvoll ist. Eine in Textform erstellte Beurteilung, bei der die Ausprägungsgrade der einzelnen Beurteilungsmerkmale begründet werden, kann durch Überbeurteilung auf die Einhaltung einheitlicher Maßstäbe überprüft werden. Bei den nunmehr vorgesehenen Ankreuzbeurteilungen ist diese Prüfung nicht mehr möglich. Die zur Überbeurteilung Berufenen können die Begründung des Gesamturteils prüfen und ungewöhnliche Notensprünge erkennen. Andere Anknüpfungspunkte für eine Beanstandung können den Beurteilungen aber nicht entnommen werden, sodass die Gefahr besteht, dass sachfremde Erwägungen einfließen.

Rechtsschutzmängel

Es fehlt jede Regelung zum Rechtsschutz für die Betroffenen, insbesondere die Verpflichtung der Beurteilerinnen und Beurteiler, die Ausprägungsgrade der Einzelmerkmale zu plausibilisieren. Dies ist aber erforderlich, um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Andernfalls bliebe die in der Begründung zur Änderungsverordnung hervorgehobene Wertschätzung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine bloße Worthülse.

Die neue RiStABeurtV reiht sich ein in die lange Linie der Veränderungen im Beurteilungswesen. Wir sehen die Änderungen sehr kritisch und werden die Auswirkungen aufmerksam beobachten. 



REGELALTERSGRENZE

Weiterarbeiten? Nicht in Berlin!

Dr. Stefan Schifferdecker

Seit vielen Monaten versuchen wir mit Nachdruck, eine Regelung durchzusetzen, wonach die Kolleginnen und Kollegen freiwillig ihre Lebensarbeitszeit verlängern können. Dies ist uns ein wichtiges Anliegen. Es wird in dieser Legislatur voraussichtlich jedoch an einer eitlen und einigungsunwilligen Koalition scheitern.

Eine Regelung zum freiwilligen Hinausschieben der Regelaltersgrenze gibt es in vielen anderen Bundesländern, u. a. in Brandenburg. Gerade weil künftig alle Kolleginnen und Kollegen bis zum 67. Lebensjahr arbeiten werden, gibt es bei den derzeit pensionsnahen Jahrgängen ein großes Interesse, aber in Berlin nicht die Möglichkeit, dem Land freiwillig länger zu dienen. Wir fordern daher eine Änderung des Berliner Richtergesetzes. Die Änderung soll dazu beitragen, dem Nachwuchsmangel in der Justiz entgegenzuwirken. Sie soll verhindern,

dass Justizkompetenz rüstiger Kolleginnen und Kollegen in die Anwaltschaft abwandert. Sie soll intensiveren Wissenstransfer an Jüngere ermöglichen und hierdurch etwa Straf- und Asylverfahren beschleunigen. Das Land Berlin würde überdies Pensionsaufwendungen in Millionenhöhe sparen.

Zu früh war unsere Freude, als der Senat (endlich) den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berliner Richtergesetzes (AGH-Drs. 19/2718) in das Abgeordnetenhaus eingebracht hat. Denn mit großem Bedauern mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass das Abgeordnetenhaus den Entwurf monatelang nicht inhaltlich behandelt hat. Nach dessen Überweisung in den Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten in der ersten Lesung am 6. November 2025 (Plen-Prot. 19/74 S. 7389) ist im Ausschuss noch immer keine Beratung erfolgt. Die SPD verweigerte sich dem aus einem CDU-geführten Haus stammenden Entwurf und sieht frühere Verabredungen zur Personalpolitik in der Justiz verletzt. Nach Gerüchten verweigert sich die CDU nun aber einem Kompromiss. Die Lage ist traurigerweise innerhalb der Koalition festgefahren. Mutmaßliche beiderseitige Eitelkeiten und konkrete Personalwünsche verhindern eine sachgerechte Regelung zum Nutzen der Kolleginnen und Kollegen.

Brief an die Fraktionsvorsitzenden

Die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs sollte unbedingt noch vor der Neuwahl des Abgeordnetenhauses verabschiedet werden. Es ist unserer Ansicht nach ein wichtiges innen-, rechts- und finanzpolitisches Vorhaben. Aus diesem Grund haben wir uns gemeinsam mit dem Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin Mitte Mai 2026 an die Fraktionsvorsitzenden von CDU und SPD gewandt. Wir haben mit Nachdruck auf die Umsetzung des Gesetzentwurfs gedrängt. Wir haben darum gebeten, dass sich die Fraktionsvorsitzenden innerhalb ihrer Fraktion und gegenüber anderen Abgeordneten, insbesondere bei den Mitgliedern des Rechtsausschusses, nunmehr für einen zügigen Fortgang und die Verabschiedung des geplanten Gesetzes einsetzen. Die Koalitionsparteien sollten endlich einen Kompromiss finden und die Verlängerungsmöglichkeit zur Not erst für Kolleginnen und Kollegen ab dem Geburtsjahrgang 1962 schaffen.

Der Fraktionsvorsitzende der CDU, Dirk Stettner, hat knapp geantwortet, die CDU stimme für den Entwurf – was nach einem Festhalten an der CDU-Fassung klingt. Von der SPD haben wir bislang keine Antwort erhalten – was bezeichnend

ist. Es lässt unsere Hoffnung schwinden, dass eine Umsetzung noch vor der Wahl gelingen wird.

Nach unseren Informationen liegt derzeit ein Kompromissvorschlag vor, wonach eine Verlängerung nur für den Fall ermöglicht werden soll, dass Bewerberinnen und Bewerber für die jeweilige Besoldungsgruppe nicht gefunden werden können. Das würde aber in allein Besoldungsgruppen einen freiwillige Verlängerungsmöglichkeit faktisch ausschließen. Wir haben hierzu gegen über den Fraktionsvorsitzenden von CDU und SPD angeregt, bei diesem Vorschlag aus Praktikabilitätsgründen zumindest die Besoldungsgruppen R1 und R2 auszunehmen.

Sollte der sinnvolle Gesetzentwurf der Diskontinuität zum Opfer fallen, würde dies unserer Ansicht nach von den betroffenen Kolleginnen und Kollegen als Versagen der Koalition wahrgenommen. Dies wäre mehr als ärgerlich, weil Sachgründe gegen ein freiwilliges Hinausschieben der Regelaltersgrenze überhaupt nicht vorgetragen werden. 



DIENSTRECHTSREFORM II

Modernisierung mit Nebenwirkungen

Dr. Stefan Schifferdecker

Die Senatsverwaltung für Finanzen arbeitet derzeit an einer weiteren Dienstrechtsreform. Der uns zur Stellungnahme übersandte Entwurf enthält umfassende Folgeregelungen zu der im März 2025 in Kraft getretenen Dienstrechtsreform I. Nur in geringem – aber nicht unbedeutenden – Maß betreffen die geplanten Neuregelungen die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Ziel der geplanten Neuregelungen ist – so die vollmundige Entwurfsbegründung – die Steigerung der Attraktivität des Landes Berlin als Arbeitgeber und Dienstherr, die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Dienstherrn sowie die Anpassung der dienstrechtlichen Rahmenbedingungen an aktuelle demografische und personelle Entwicklungen. Vor-

gesehen sind u. a. Regelungen zur Errichtung eines Landesverwaltungsamtes, die Führung von Personalakten durch externe Dienstleister, Änderungen im Landesbeamtengesetz sowie Anpassungen weiterer dienstrechtlicher Vorschriften, wie z. B. Neuregelungen zu amtsärztlichen Untersuchungen, laufbahnrechtliche Anpassungen und die Etablierung von Vorsorgekuren.

Zu dem 184 Seiten umfassenden Gesetzentwurf haben wir kritisch Stellung genommen und damit die Interessen der Kolleginnen und Kollegen aus Richter- und Staatsanwaltschaft eingebracht.

Landesverwaltungsamt wird Landespersonalservice

Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung eines neuen Landesverwaltungsamts vor. Das Landesverwaltungsamt Berlin (LVWA) soll zu einem modernen Landespersonalservice transformiert werden.

Der Schaffung eines modernen Personalführungsservice des Landes sehen wir zwar erwartungsvoll entgegen. Mit Sorge sehen wir jedoch das Risiko eines Eingriffs in die richterliche Unabhängigkeit, wenn eine nicht der Senatsverwaltung für Justiz untergeordnete – und damit insoweit nicht weisungsgebundene – Behörde ermächtigt wird, Disziplinarangelegenheiten außerhalb der Weisungshoheit der Justiz auszuführen, ohne dass für diese Behörde die Mitbestimmungsregelungen nach dem Berliner Richtergesetz Anwendung finden. Denn die Mitbestimmung soll gerade dem Schutz der verfassungsrechtlich gewährten Unabhängigkeit dienen. Auf Weisung einer fachfremden Verwaltung könnte das neue Landesverwaltungsamt Kolleginnen und Kollegen aus Richter- und Staatsanwaltschaft disziplinarrechtlich wegen politisch unliebsamen Verhaltens verfolgen oder durch das Androhen oder die Geltendmachung von Ersatzansprüchen einzuschüchtern versuchen.

Wir haben daher – wie auch der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat – gefordert, die nach dem Richtergesetz geltenden Beteiligungsrechte unseren Vertretungen auch gegenüber dem neuen Landesverwaltungsamt in Angelegenheiten der Richter- und Staatsanwaltschaft einzuräumen und insoweit auch eine Weisungsbefugnis der Senatsverwaltung für Justiz zu schaffen.

Amtsärztliche Untersuchung wird erleichtert

Derzeit ist vor Einstellungen auf Probe und auf Lebenszeit eine ärztliche Begutachtung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung erforderlich. Bei Beamtinnen und Beamten

sind bislang bis zu drei Begutachtungen erforderlich. Dieses Verfahren zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung soll durch den Verzicht auf doppelte Begutachtungen beschleunigt werden, regelmäßig soll nur noch eine einzige Begutachtung erfolgen, bei einem Laufbahnwechsel soll darauf verzichtet werden.

Wir begrüßen, dass die Neuregelung die Feststellung der gesundheitlichen Eignung der Kolleginnen und Kollegen erleichtern soll. Wir haben jedoch die Ergänzung der Vorschrift dahin angeregt, dass auch bei der Ernennung von Beamtinnen und Beamten zu Richterinnen und Richtern auf Probe eine gesundheitliche Feststellung entbehrlich ist.

Bildungszeit als Sonderurlaub wird möglich

Mit der Dienstrechtsreform II soll endlich die Möglichkeit geschaffen werden, Sonderurlaub für Bildungsveranstaltungen zu beantragen, die nach dem Berliner Bildungszeitgesetz (BiZeitGBln) anerkannt sind. Wir haben uns dafür viele Jahre lang gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. eingesetzt. Die geplante Aufnahme ist ein Erfolg für die Interessenvertretung der Verbände.

Wir haben uns jedoch dagegen ausgesprochen, dass Sonderurlaub mit dem Zweck der Qualifizierung ehrenamtlicher Tätigkeiten nicht gewährt werden kann. Denn dadurch entstünde eine Ungleichbehandlung zu den Tarifbeschäftigten, die nach dem BiZeitGBln dafür Bildungszeit beanspruchen können. Wir sehen die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Kolleginnen und Kollegen für das Land als gewinnbringend und daher als besonders förderungswürdig an.

Wir haben ferner auf eine streitanfällig erscheinende, vom BiZeitGBln abweichende Terminologie hingewiesen und eine Klarstellung angeregt, dass für eine berufliche Weiterbildung durch einen Sprachkurs im Ausland im Rahmen der Bildungszeit Sonderurlaub gewährt werden kann, obwohl in § 9 Abs. 2 SUrlBVO bei dienstlichem Interesse die Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland geregelt ist. Durch eine Klarstellung sollte ausgeschlossen werden, dass Dienststellen die Gewährung einer Bildungszeit unter Berufung auf die angeblich speziellere Regelung wegen fehlenden dienstlichen Interesses ablehnen.

Wir haben uns schließlich dagegen gewandt, dass der Anspruch auf Gewährung von Sonderurlaub für die Teilnahme einer Bildungsveranstaltung nach dem BiZeitGBln im Ermes-

sen der Dienststelle stehen soll, während Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch hierauf geltend machen können. Für eine Ungleichbehandlung gegenüber Tarifbeschäftigten des Landes Berlin sind keine gewichtigen Gründe erkennbar. Die Berücksichtigung dienstlicher Belange ist durch den Normtext bereits hinreichend sichergestellt.

Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

§ 6 der Nebentätigkeitsverordnung regelt Höchstgrenzen für ausnahmsweise gewährte Vergütungen bei einer Nebentätigkeit im Landesdienst. Die Begründung nennt als Berechnungsansatz den Durchschnitt anderer Landesregelungen. Wir haben angeregt, die Höchstwerte auf die höchsten Werte im Bundesvergleich heraufzusetzen. Dies ermöglicht längerfristig eine konkurrenzfähige Bestimmung der Vergütung in Ausnahmefällen und in Einzelfällen ein höheres Auftragsvolumen. Da die von § 6 der Verordnung erfassten Vergütungen bereits nur ausnahmsweise und nur im Einzelfall gewährt werden, bedarf es unserer Ansicht nach keiner zusätzlich restriktiv bemessenen Höchstgrenze. 



RICHTER- UND STAATSANWALTSTAG

Rechtsstaat unter Druck

🔗 [Katrin Elena Schönberg](#)

„Rettet den Rechtsstaat“ – unter diesem Motto fand vom 15. bis 17. April 2026 der 24. Deutsche Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar statt. Rund 1100 Teilnehmende aus Justiz, Rechtsanwaltschaft und der Politik befassten sich zweieinhalb Tage mit unterschiedlichen Facetten dieses Themas.

Verleihung des DRB-Menschenrechtspreises

Ein erster Höhepunkt der Veranstaltung war die Eröffnungsveranstaltung mit der Verleihung des DRB-Menschenrechtspreises an Miguel Ángel Gálvez aus Guatemala. Er hat sich über Jahrzehnte konsequent für die Bekämpfung von Korruption und Straflosigkeit in Guatemala eingesetzt und seit seinem Amtsantritt im Jahr 1999 eine zentrale Rolle bei der Aufarbeitung schwerer Menschenrechtsverletzungen eingenommen. In seiner bewegenden Dankesrede betonte er, dass

die Verteidigung einer unabhängigen Justiz entschlossen, kämpferisch und stets in strikter Achtung des Rechts erfolgen müsse.

Rettung des Rechtsstaats

In die Streitpunkte führte dann die Präsidentin des Bundesgerichtshofes Bettina Limperg unter dem Titel „Ist das Rechtsstaat oder kann das weg?“. Sie betonte die Rolle der Justiz bei der Verteidigung des Rechtsstaates und forderte Legislative und Exekutive auf, die Justiz mehr mitzudenken, was insbesondere auch für Ausstattungs- und Strukturfragen, Haushalte, Gebäude und infrastrukturelle Entscheidungen gelte.

Unter Beteiligung hochkarätiger Podiumsteilnehmer wurde sodann diskutiert, welche Initiativen aus der Justiz, der Politik und der Gesellschaft zur Rettung des Rechtsstaates beitragen können.

Die Bundesjustizministerin Stefanie Hubig warb angesichts einer Million offener Strafverfahren bei den Staatsanwaltschaften erneut für den Pakt für den Rechtsstaat, den die Regierungskoalition im Bund den Ländern angeboten hat, unterlegt „mit knapp einer halben Milliarde Euro“ vom Bund. Klar sei, so die Bundesjustizministerin, „dass wir die Justiz besser ausstatten müssen, damit sie ihre Arbeit tun kann“.

Weitere Höhepunkte des Justizgipfels waren das kurzweilige Gespräch von ZDF-Moderatorin Dunja Hayali mit der Schriftstellerin Juli Zeh über die aktuellen Bedrohungen des Rechtsstaats sowie der beeindruckende Auftritt von Polens ehemaligem Justizminister Adam Bodnar. Er beschrieb eindrücklich die Probleme mit der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit am Beispiel seines Heimatlandes Polen seit dem Regierungswechsel 2023.

Flankiert wurde die Veranstaltung durch zahlreiche Workshops „aus der Praxis für die Praxis“. Dabei standen aktuelle Themen aus dem Bereich Legal Tech und Nutzung der KI sowie moderner Technologien in der Rechtsanwendung“ im Raum, die aus unterschiedlichen Perspektiven und Anwendungsbereichen demonstriert wurden.

Auch wenn es angesichts des vielfältigen Programms kaum möglich erscheint, ergaben sich zahlreiche Möglichkeiten zum Austausch im kleineren oder größeren Kreis. Es war wieder einmal eine sehr gelungene Veranstaltung, die der DRB organisiert hat. Wer dort war, freut sich schon jetzt auf die Teilnahme am 25. Deutsche Richter- und Staatsanwaltstag, der voraussichtlich 2029 stattfinden wird. 



Pressemitteilung
des DRB zur Ehrung von
Miguel Ángel Gálvez



BERUFSPERSPEKTIVEN IN DER JUSTIZ

Mehr als der eigene Spruchkörper

⌋ Tanja Pflugradt (AG Mitte) ⌋ Linda Krejci (derzeit LG Berlin I)
 ⌋ Marten Gerjets (derzeit VG)

Zweimal im Jahr findet das JuRiStA Seminar des DRB statt. Hier können sich junge Richterinnen und Richter über die vielen Möglichkeiten, die die Justiz abgesehen von der klassischen Rechtsprechungstätigkeit bietet, informieren und untereinander austauschen.

35 Jahre am selben Gericht? Für manche ein Wunsch, für viele Realität – für uns jedoch kaum vorstellbar. So fanden wir drei uns am letzten Mai-Wochenende beim JuRiStA-Seminar wieder.

Da wir teils noch nicht lange, teils noch gar nicht auf Lebenszeit ernannt waren, wollten wir ausloten, welche beruflichen Möglichkeiten die Justiz neben dem klassischen Gerichtsbetrieb bereithält. Langeweile ist in unseren bisherigen Stationen zwar noch nicht aufgekommen, aber bekanntlich schadet es nicht, frühzeitig den Blick über den Tellerrand zu wagen.

Durch eine E-Mail des Deutschen Richterbunds auf das Seminar aufmerksam geworden, gehörten wir zu den drei Teilnehmenden aus Berlin, die einen Seminarplatz erhielten. Los ging es am Freitag um 16 Uhr. Nach einer Begrüßungsrunde in den Räumen des Deutschen Richterbunds führte das Programm direkt ins Bundesministerium der Justiz. Dort erwartete uns nicht nur eine interessante Führung, sondern auch zwei aufschlussreiche Vorträge über Abordnungsmöglichkeiten an das Bundesjustizministerium und an den Bundesgerichtshof.

Den warmen Frühlingsabend ließen wir schließlich bei Snacks und kühlen Getränken auf der Terrasse des Deutschen Richterbunds ausklingen. Dabei bot sich reichlich Gelegenheit zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus dem gesamten Bundesgebiet.

Der Samstag begann um 9 Uhr und endete mit einem gemeinsamen Abendessen in lockerer Atmosphäre in der Arminiusmarkthalle in Moabit. Im Laufe des Tages hörten wir spannende Vorträge und Erfahrungsberichte zu Abordnungsmöglichkeiten an das Bundesverfassungsgericht, zum Generalbundesanwalt sowie über Möglichkeiten einer internationalen Tätigkeit (etwa bei der EU oder Friedensmissionen). Neben den Einblicken in die jeweiligen Tätigkeitsfelder nahmen wir vor allem eines mit: Wer abgeordnet wird – nicht nur nach Karlsruhe –, findet dort neben juristisch anspruchsvollen Aufgaben auch vielfältige Möglichkeiten zum fachlichen Austausch und zur Vernetzung, sei es bei Studienfahrten, Kegel- oder Jogginggruppen.

Für uns war das Seminar, das schließlich am Sonntagmittag nach weiteren Vorträgen endete, eine ausgesprochen motivierende Veranstaltung. Es hat Hemmschwellen abgebaut und gezeigt, dass berufliche Perspektiven außerhalb des eigenen Dienstalltags keineswegs unerreichbar sind. Neben den neuen Erkenntnissen zu den Abordnungsmöglichkeiten, die in Zukunft relevant werden könnten, konnten wir auch einiges für unsere aktuelle Tätigkeit mitnehmen. Ein Vortrag machte das Beurteilungssystem transparenter; ein weiterer Vortrag regte zur berufsethischen Reflexion an; ein dritter Vortrag zeigte, an wen wir uns bei internationalen Sachverhalten wenden können. Zudem waren die Gespräche mit Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus den anderen Bundesländern bereichernd.

Wir können die Veranstaltung uneingeschränkt empfehlen – unabhängig davon, ob das eigene Interesse eher dem Strafrecht, dem Zivilrecht oder einem anderen Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt. ◀

Netzwerk-Event zum Thema Richterwahl- ausschuss

Isabel Shahal und Daniel Uhlig

Der Richterwahlausschuss war in den letzten Monaten immer wieder Gesprächsthema, auch auf unseren Netzwerk-Events. Um Fragen zu diesem Thema stellen und Sichtweisen diskutieren zu können, luden wir nun alle Kolleginnen und Kollegen in der Probezeit zu einem gemeinsamen Abend im Biergarten Schleusenkrug ein. Bei Speis und Trank informierte Katrin Schönberg, ständiges Mitglied des Berliner Richterwahlausschusses, in einem Input-Referat über die Arbeitsweise des Richterwahlausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses. Die mit über 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr gut besuchte Veranstaltung ermuntert uns, in Zukunft unsere Netzwerk-Events gelegentlich mit solchen inhaltlichen Impulsen zu spicken. 

Vom Vorstand und/oder Vorstandsmitgliedern wahrgenommene Termine

JANUAR

- ▶ Vorstandssitzung

FEBRUAR

- ▶ Bundesvorstandssitzung
- ▶ Rechtspolitischer Empfang CDU-Fraktion
- ▶ Sitzung der Besoldungsspezialisten

MÄRZ

- ▶ Vorstandssitzung

APRIL

- ▶ Jahresgespräch Geschäftsstellenarbeit
- ▶ Treffen mit Vorstand Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
- ▶ Bundesvorstandssitzung in Weimar
- ▶ Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar
- ▶ Vorstandssitzung

MAI

- ▶ Beginn Planung Jahresempfang
- ▶ Korrespondenz zu Hin- und Ausschrieben der Regelarbeitszeit

JUNI

- ▶ Diskussionsforum Bündnis 90 / Grüne im Abgeordnetenhaus
- ▶ Interview DPA zu Rechten und Pflichten von Zeugen vor Gericht
- ▶ Vorstandssitzung

Bildnachweis

Matthias Frenzel (3), KI-generiert (18, 22, 25, 30, 35, 40, 43), Lena Schifferdecker (33), Stefan Schifferdecker (47), UMO1 – Own work, CC BY-SA 4.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=156796926> (4)

Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund
– Bund der Richterinnen und
Richter, Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte –
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstraße 30–33 · 10781 Berlin
Telefon 030 60084093
info@drb-berlin.de
www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Dr. Hendrik Maroldt
Dr. Henrikje-Sophie Budde
Elßholzstraße 30–33 · 10781 Berlin

Für unverlangt eingesandte
Manuskripte und Bücher wird keine
Haftung übernommen.

Gestaltung

Schäfer & Bonk, Worms

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis
mit dem Mitgliedsbeitrag ab-
gegolten.

Zuschriften

Redaktion **VOTUM**
Deutscher Richterbund
– Bund der Richterinnen und
Richter, Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte –
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstraße 30–33 · 10781 Berlin

Mit „Richter“ und „Staatsanwalt“
werden im **VOTUM** geschlechts-
unabhängig die Berufe bezeichnet.

Den Autorinnen und Autoren der
einzelnen Artikel dieses **VOTUMS**
steht es frei, ob und wie sie eine
gendersensitive Sprache oder das
generische Maskulinum verwenden.

